

n. 87, 1.

X 2024257

Ye  
484 b

Des Raths zu Lorgau



REVIDIRTE und iezigem Zustande nach  
verbesserte auch gnädigst confirmirte

# STATUTA.

## Brau-Feuer- und For- mundschaffts-Ordnung.



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

BIBLIOTHEK  
PONIOWA



LORGAU/Druckts und verlegt's Johann Zacharias Hempe/  
Churfürstl. Sachs. Hof-Buchdrucker. 1677.



Das Buch ist in Ordnung  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN

ATNTA  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN

Das Buch ist in Ordnung  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN

Das Buch ist in Ordnung  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN  
K. VALENTIN UND VERBUNDEN





**IN WITTES**

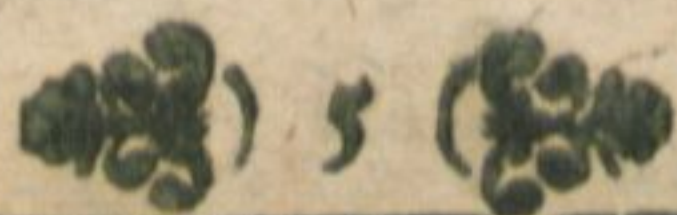
Gnaden/Wir JOHANN  
 GEDRIG/Herzog zu Sach-  
 sen/Bülich/Cleve und Berg/  
 des heiligen Römischen Reichs Erb-  
 Marschalch und Churfürst / Land-Grav  
 in Düringen / Marg-Grav zu Meissen/  
 Burg-Grav zu Magdeburg / Grav zu der  
 Marck und Ravensberg / Herr zu Ra-  
 venstein / vor Uns / unsere Erben und  
 Nachkommen thun kund / gegen män-  
 niglichen / daß uns unsere liebe Betreu-  
 en / der Rath zu Torgau / und die Ver-  
 ordneten von der Gemeine daselbst / un-  
 terthänigst fürbringen lassen / welcher  
 gestalt in unserer Stadt Torgau / etliche

A 2                      Jah=



Zahrhero in Erb- und andern vielfältig  
zutragenden Fällen / allerley Irrungen  
und Mißverstand vorgefallen / darauß  
offtermahls Rechtfertigungen / und an-  
dere Weitleufftigkeiten zwischen den  
Bürgern und Einwohnern daselbst / zu  
derselben mercklichen Nachtheil / und Ab-  
bruch der Nahrung erfolgt / derowegen  
sie zu Verhütung dessen / sich mit einander  
etlicher Statuten / wie auch einer Brau-  
und Feuer-Ordnung einhelliglich ver-  
glichen / mit unterthänigster Bitt / Wir  
als der Landes-Fürst / ihnen solche Sta-  
tuta und Ordnungen gnädigst confirmi-  
ren und bestetigen wolten.

Wann wir dann unserer Untertha-  
nen Nutz / Auffnehmen / und Bedenken /  
zu befördern geneigt / und unsere verord-  
nete Rätthe bey Ersehung und Berath-  
schlagung solcher Statuten und Ord-  
nun-



nungen befunden / daß daran nieman-  
des anders als gemeine Stadt und  
Bürgerschaft *interesfirt*, und dieselben  
zu Erhaltung guter Policen / und Ab-  
schaffung schädlicher Weiläufftigkeiten  
und Gezäncks / so mannichsmahls ge-  
ringer Sachen halben von unruhigen  
Leuten erreget werden / gerichtet und  
gemeinet seynd. Als haben wir solche  
ermeldten Raths / und der verordneten  
von der Gemeine zu Torgau unterthä-  
nigste Bitte gnädigst angesehen / dersel-  
ben statt gegeben / und obbesagte Statu-  
ta und Ordnungen confirmiret und be-  
stetiget / dieselben auch dieser unserer Con-  
firmation von Wort zu Wort einver-  
leiben lassen / welche lauten / wie  
folget :



23

STA.



S T A T U T A,  
 Des Raths und Bür-  
 gerschaft zu Torgau.

I.

Von des Raths Freyheit  
 des Weinschanks.

**W**emand wird allhie zu Torgau ver-  
 stattet/ er sey gleich ein Gastwirth/ oder an-  
 der Bürger/ oder wohne in einem Frey-Hau-  
 se/ daß er Wein schencken/ und umbs Geld  
 verzapffen/ oder seinen beherbergten Gästen  
 fürtragen müge/ es sey Malvasier/ Reinfahl/  
 Meth/ oder andere süsse Weine/ gewachsen oder gesotten/ auch  
 nicht Reinschen/ Francken- noch Landwein/ es wäre denn die-  
 ser den Bürgern allhier in ihren eigenen Weinbau/ so in des  
 Ampts/ oder in der Stadt Torgau Gerichten gelegen/ erwach-  
 sen/ sondern diese Freyheit/ süsse und andere Aus- und Einlän-  
 dische Weine zu schencken/ hat der Rath alleine/ inmassen solche  
 von undencklichen Jahren her von unsern Vorfahren an uns  
 gelanget/ darbey auch unsere gnädigste Herrschafft wider män-  
 nigli-

nigliches widriges Begitnen unsere Vorfahren / und uns ie-  
derzeit gnädigst geschüzet und erhalten.

Wann ein Bürger seinen in des Ampts- oder Stadt-  
Gerichten gelegenen Weinberg verkäuffet / und noch alten  
Wein/ der in dem verkauften Weinberge erwachsen/ im Vor-  
rath hat / den sol er in vieren Jahren von Zeit des geschlosse-  
nen Kauffs an zu rechnen/ ausschenccken/ hernach aber ihme  
dissfalls länger nicht nachgesehen werden.

Wann auch ein Bürger / der von den Bauern oder an-  
dern / es sey von wem es wolle / Wein einkauffet / und nebenst  
seinem erwachsenen Weine ausschenccket / ergriffen wird / der sol  
iedesmahl / so oft er damit betreten wird / funffsig Thaler dem  
Rathe zur Straffe geben und entrichten.

Desgleichen sol auch allen Frembden und Einheimischen  
einig frembde Getrâncke / in- und vor der Stadt zu schenccken/  
nicht verstattet werden.

II.

## Von Saltz-Marckte.

**W**egleichen ist kein Einwohner in- und  
vor der Stadt befugt / einig Saltz über das / so  
er in seinem eignen Hause zur täglichen Roth-  
durfft bedürfftig / auffzukauffen / und den Bür-  
gern förder umbs Geld zu verlassen/ sondern der Saltz-Marckte  
ist des Rathes alleine / oder wem der Rath denselben einthun  
wil/ darvon denn auch der Rath Jährlich einen gewissen Saltz-  
Zins in den Gottes-Kasten allhier zu Torgau giebet  
und reichet.

Von

III.

Von den Lebenden an aus-  
wärtigen Erbschaften.

**A**lle Erbschaften / *Donationes*, *Fidei-*  
*commissa*, *Legata* und dergleichen / so den  
Nächsten Erben in auff- oder absteigender Linien  
zukommen / werden denselben ohne Abzug volln-  
kömlich gefolget / sie seyn Bürger und wohnhaftig allhier o-  
der nicht. Wann aber von einem verstorbenen Bürger / Bür-  
gerinnen / Bürgers Kinde / oder Schutz-Genossen / solche An-  
gefälle an seine Erben in der seitwärts Linien / oder an andere /  
die ihme mit Bluts-Freundschaft nicht verwand / mit oder oh-  
ne Testament gelangen / so viel derer allhier nicht Bürger seynd /  
ungeachtet / wenn sie gleich Bürgers Kinder wären / so wird  
ihnen / weil sie unter einem andern Schutz-Herren sitzen / an  
allen dem jenigen / was sie aus der Erbschaft bekommen / der  
zehende Pfennig alsbald von dem ersten bereitesten Gelde ab-  
gezogen / zu Besserung des gemeinen Guts anzuwenden. (Ra-  
tio, denn es ist von undencklichen Jahren allhier zu Torgau  
also gehalten worden.)

So aber die Erbnehmen derer Derter gesehen / da man  
den Unserigen ein Mehrers / denn den Lebenden / ja oftmahls  
den vierdten Pfennig abzeucht / oder auch wohl gar nichts fol-  
gen lassen wil / gegen dieselben brauchet man sich hinwieder des  
*Juris Retortionis*, und läset dahin mehr / und weiter / als den  
Unserigen von dannen gegeben wird / nichts folgen.

Gegen Halla / Leipzig / Dresden / Schmiedeberg / wer-  
den die angefallene Erbschaften ohne Abzug von hinnen abge-  
folget /



folget/ dieweil die Unsrige bey ihnen auch damit verschonet werden/ besage der auffgerichteten Verträge.

IV.

Von Lehen und Auffnehmen  
der unbeweglichen Güter / vor gehegtem  
Gerichts-Bedinge / und von Entrichtung  
der Lehen;Wahr.

**W**en Haupt-Beding sollen Jährlich gehalten werden / das erste umb die Zeit dero Publication des neuen Rathes/ das ander bey Verkündigung des Anbrauens / zu welcher Zeit ein ieglicher Bürger oder Bürgers Kind / Mannes- und Weibs-Personen / sein Haus / Garten / Acker / Wiesen/ und in gemein alle unbewegliche Güter / unter des Rathes Gerichten gelegen / die er durch Erbschafft/ Kauff oder Wechsel an sich bracht / in dem nechst-folgenden / oder zum längsten in dem andern Gerichte oder Haupt-Bedinge / so nach der Zeit / als er solche Güter bekommen / gehalten wird / aus gehegter Banck in Lehen auffnehmen sol / bey Straff eines guten Schocks.

Ein ieglicher Bürger sol über sein Haus und andere Güter / daß er solche zu rechter Zeit in Lehen auffgenommen habe / einen Lehen-Zeddel von dem Gerichts-Schreiber aus dem Lehen-Buche abfordern / und sechs Pfennige darumb erlegen / damit er solche Beleyhung auff des Rathes Begehren / iederzeit richtig erweisen möge.

Wenn ein Haus / Garten oder Raum in der Ringmauer

W

ge-

gelegen / verkauft wird / so gebühren hievon dem Rath / als hoch sich die Kauff-Summa erstreckt / von iederm neuen Schocke vier Pfennige zu Lehenwahre / welche der Verkäufer baar über zu erlegen pflichtig. Geschicht aber ein Erbwechsel / so seynd beyde Theile / ein ieder von deme / daß er dem andern hin läset / von der Summa / darumb er das Stück Guts angeschlagen / von iederm guten Schocke vier Pfennige zu geben schuldig.

Wann die Eltern ihren Kindern oder Kindes-Kindern / deßgleichen Blutsfreunde andern ihren Mit-Erben / ein unbeweglich Gut Kauffweise zukommen lassen / daran die Käufer einen Anfall und Erb-Gerechtigkeit / ipso facto, vor dem geschlossenen Kauffe allbereit haben / so dürfen die Verkäufer keinen Lehen-Schatz geben. Würde aber jemand ein Gut / darzu er nicht durch Blutsfreundschaft / sondern nur durch Vererbung oder Schwägerschaft eine Erb-Gerechtigkeit erlangt hat / Kauffweise annehmen / so sollen die Verkäufer die Lehenwahre dem Rathe entrichten / doch ist hiermit nicht gemeinet / wenn der überlebende Ehegatte des Verstorbenen eigenthümliche Güter annimmt / auff welchen Fall des Verstorbenen Erben mit dem Lehen-schatze nicht beschwert werden sollen. Wann auch ein Blutsfreund dem andern / in der seitwärts Linien ein Gut von freyer Hand verkauft / daran der Käufer in Zeit des geschlossenen Kauffs keine allbereit angefallene Erb-Gerechtigkeit hat / so sol der Verkäufer die gebührliche Lehenwahre auch vergnügen.

Ver-

V.

# Zorkauff der Breter an der Elbe.



Siemand ohne unserer gnädigsten Herrschafft sonderliche Befehliche oder Geleits-Brieffe / einige Anzahl Breter auff dem Elbstrome anhero bringen wird / der sol bey Verlust der Breter schuldig seyn / im Jahre zwischen Ostern und Michaelis / die angebrachten Breter von vier Uhr an frühe / bis umb zwölff Uhr zu Mittag / und dann in der Herbst-Zeit einen ganzen Tag damit anzuhalten / und männiglich daran / wer die gar / oder zum Theil begehret / einen freyen Kauff zu gestatten / Vermöge Ehurfürstens Augusti Christ-seeligster / hoch-löblichster Gedächtniß / der Stadt Zorgau gnädigst ertheilten Privilegii, de dato Dresden / den sechsten Aprilis / ein tausend / fünff hundert / fünff und sechzig.

VI.

# Von gemeiner Stadt befreieten Orten.



Er Stadt Zorgau sonderliche befreiete Dertter seynd / das Rathhaus / wie dasselbe in seinen vier Mauren umbfangen / das Tankhaus / das Gewand- und Schuehaus / die Weinkeller /

B 2

Keller / die Wein-Stube / die Trinck-Stube / die Mehl-Ba-  
ge / St. Nicolaus Kirchhoff / die Brodt-und Fleischbäncke / die  
Zahrlüche / die Frohnvesten / der Marstall / die Räume zwi-  
schen den Stadt-Thoren / die Thor-Häuser / und die gemeine  
Bade-Stuben / Do iemand an diesen Orten eine mördliche  
Wehre über den andern zucken / oder Schlägeren üben / oder  
auch in andere Wege sich freventlich an der Freyheit vergreif-  
fen würde / der sol darumb nach Ordnung der Rechte / und Be-  
schaffenheit der Verbrechen / unnachlässig gestrafft werden.

## VII.

## Dem Bürger-Recht / und wie sich die Bürger verhalten sollen.

**S** Er auff vorhergehende Einwilligung  
des Raths / das Bürger-Recht allhie gewin-  
nen / und Bürger werden wil / der sol entwe-  
der durch einen Schriftlichen und besiegelten  
richtigen Schein / oder durch zweene oder  
drey lebendige redliche Zeugen / seine ächte und eheliche Geburt  
darthun und erweisen.

Desgleichen sollen auch die Weibes-Personen / wel-  
che im Bürger-Rechte nicht gezeuget und geböhren seynd /  
und doch des Bürger-Rechts / so wohl als ihre Ehegenos-  
sen theilbafftig seyn wollen / ihre eheliche Geburt mit richtigen  
Uhrkunden zu bescheinigen haben.

Do einer zuvor unter einem andern Schutzherrn / deme  
er mit Eydes-Pflichten zugethan / gefessen / und das Bürger-  
Recht

Recht allhier erlangen wil / der sol neben dem Zeugnisse seiner ehelichen Geburt / auch von seiner gewesenen Obrigkeit schriftliche Urkunde seines ehrlichen Verhaltens und Abscheides mitbringen und fürlegen / und darauff vermittelst seines geschworrenen Bürgerlichen Eydes / das Bürger-Recht gewinnen.

Ob wohl ein Weib von ihrem Manne / def gleichen die Söhne und Töchter von ihren Eltern das volle Bürger-Recht ererben / welches alsdann fürder ihren Ehegenossen gleichfalls ohne Entgeld zu gute kömmt / so sol doch diese Freyheit keinesweges auff die Mannes- und Weibes-Personen / welche von den Dörffern herein in die Stadt / zu den Bürgern oder Bürgerinnen / oder derselben Söhnen und Töchtern heyrathen / und kein redlich Handwerck zu treiben gelernet haben / sich erstrecken / sondern uff solchen Fall sol der Mann / der von einem Dorffe bürtig ist / oder der eine Weibes-Person von einem Dorffe ehelichet / das Bürger-Recht nach Gelegenheit der Personen / und ihres Vermögens / auff Erkenntniß des Raths / gleich andern Frembden erkauffen.

Die Bürgers Kinder / welche im Bürger-Recht gezeuget seyn / genießten auch für ihre Personen des angebohrnen Bürger-Rechts billich; Aber die Kinder so gebohren werden / ehe dann ihre Eltern das Bürger-Recht erlanget / oder hernach zu der Zeit / do ihre Eltern das Bürger-Recht nicht mitgehalten haben / können weder des Bürger-Rechts / noch einiger andern Bürgerlichen Freyheit nicht genießten / ungeachtet ob gleich ihre Eltern folgendes das Bürger-Recht anderweit wieder gewonnen hätten.

Welcher Pfahl-Bürger seinen Schoß / und andere schuldige Gefälle zu rechter bestimmter Zeit / über vorhergehend Mahnen und Erinnern nicht erleget / der sol mit dem Bürger-

lichen Gehorsam darzu angehalten werden/würde er aber gan-  
ger drey Jahr damit säumig seyn / so sol er sich seines Bürger-  
Rechts verlustig gemachet haben/ er gewinne denn solches wie-  
der auff's neue / wie ein Frembder / nach Erkentniß des Rath's.

Wann der Rath die Franck- und Land-Steuer / oder an-  
dere schuldige Gefälle / unserer gnädigsten Herrschafft für die  
Bürger bezahlet hat / so sol in concursu Creditorum, daß in  
den Churfürstlichen Constitutionen / auff solche Schulden er-  
theilte Privilegium und Priorität / der Rath und Gottes-Ka-  
sten allhie / eben so wol als unsere gnädigste Herrschafft selbst/  
iederzeit haben und behalten / und darbey der andern Gläubig-  
er Fürwenden ungeachtet / in- und ausser Rechtens geschüezet  
werden.

Wann ein Bürger der ein Brau-Erbe hat / seine Schul-  
den bey'm Rathe auff funffzig / ein Klein Erbe aber auff zwanz-  
zig / oder mehr Gülden auffwachsen lasset / und keine Zahlung  
thut / der sol solche retardaten allesampt / à tempore mora,  
biß zur Ablegung zu verzinßen schuldig seyn / auff's hundert Jahr-  
lich fünffe pro rata gerechnet.

Wann der Rath wegen eines verstorbenen Pfahl-Bür-  
gers / oder Pfahl Bürgerinnen Armuth / derselben verfallenen  
Schosses und andere Gefälle / nicht kan bezahlet werden / und  
derer Kinder eines oder mehr / umb das Bürger-Recht allhier  
ansuchen / so sollen sie der Eltern hinterbliebenen Schosß und  
andere Gefälle erlegen / oder derentwegen einen annehmlichen  
Vorstand bestellen / oder aber das Bürger-Recht gegen Dav-  
legung vier / fünff / sechs / sieben oder acht Gülden / nach eines  
jeden Gelegenheit und Vermögen / auff's neue gewinnen.

Wann eine Manns-Person / so das Bürger-Recht von  
seinen Eltern / oder von seinem Weibe erlanget / in dem Ehe-  
stand

stand sich begiebet / und ihm das zu leyhen binnen vierzehnen Tagen nach gehaltenen Wirthschaft bey dem Rathe / oder bey dem regierenden Bürgermeister nicht muthet oder ansuchet / der sol dasselbe gleich einem Frembden auffß neue zu gewinnen / und dafür vier Gilden zu erlegen schuldig seyn.

Das Bürger-Recht-Geld nach Gelegenheit der Personen / ihrer Anfunfft / Vermögens und Unvermögens / auch sonst anderer zufälliger Umstände halben zu mehrn und zu mindern / sol iederzeit in des Rathes Erkentnisse und Gefallen stehen.

Wann ein Bürger sich von hinnen unter einem andern Schutz-Herrn gewendet / und seinen Abschieds-Brieff bekommen hat / deme sol auff sein Ansuchen das Bürger-Recht ein Jahr lang nachgehalten werden / hernach aber solches erloschen seyn. Und wenn er sich alsdenn wiederumb anhero begeben / und umb das Bürger-Recht anderweit ansuchen würde / so sol er dasselbe / wie sonst ein Frembder auffß neue gewinnen.

Niemand sol zum Bürger angenommen werden / er habe oder kauffe denn etwas Eigenes an unbeweglichem Gute / oder treibe ein ehrlich Handwerck / oder habe auffß wenigste zwey hundert Gilden werth in seinem Vermögen / oder aber sey bey ihm augenscheinlich zu ermessen / daß er sich und die Seinen / ohne Beschwerde des gemeinen Nuzes / des Gottes-Kasten / und der Bürgerschaft redlich ernähren und ausbringen könne.

Kein Bürger sol bey Vermeidung der Straffe / einig Haus oder Losament / frembden Leuten / hohes oder niedriges Standes / ohne des Rathes Vorwissen und Einwilligung / vermietzen.

Alle und iede Bürger / die sich ihrer Bürgerlichen Nahrung / Handwercks / Handthierung oder Arbeit allhier nähren /  
mit

mit uns läuffen und verkäuffen / gewinnen und werben wollen / die sollen schossen / wachen / und alle Bürgerliche Last und Beschwerde tragen / und keiner damit verschonet werden.

Do sich iemand allhier wesentlich auffhalten wolte / der nicht Bürger ist / der sol ohne ausdrücklich Erlaubniß des Raths / nicht geduldet werden ; Es sol auch der Wirth / in dessen Haus sich ein solcher auffhält / oder zur Miethe ist / in des Raths Straffe seyn. Doch werden unserer gnädigsten Herrschafft Hofe-Diener und Beampte / auch andere im Rechten privilegirte Personen hiermit nicht gemeynet.

Ein ieglicher Bürger / sol sich Gotteslästerer / Bettler / anruchtige / müßige / unzüchtige / leichtfertige und verdächtige Personen auffzunehmen / enthalten. Es sol auch niemand bey Tage oder Nacht / unfugsam Geschrey in der Stadt treiben / noch auch bey Nächtlicher weile mit Trummeln oder Pfeiffen / oder sonsten die Leute verunruhigen / bey Straffe eines Guldens. Bey gleicher Straffe sol auch den Bürgern und Gesellen das Faßbrennen verboten seyn.

Welcher Bürger und Einwohner vor sitzendem Rath zu schaffen hat / sol sich unbescheidener / unhöflicher Wort / bey Straffe des Gefängniß enthalten / auch keine mörderische Wehre in die Raths-Stuben tragen / bey Straff eines Guldens.

Ein ieglicher Bürger und Einwohner sol auch keine Gießrinnen aus der Küchen und Gemachen heraus auff die Gassen zum Riß-Stande bauen / sondern dieselben Gießrinnen sollen heimlich und verdeckt an den Mauern herab gefertiget werden.

Das ungewöhnliche Büchsen abschiesßen in der Stadt / dardurch Francke Leute / und schwangere Personen über die gefährliche Feuers-Noth / zum öftermahl erschreckt / auch Leute  
hier



hierdurch tödtlich beschädiget/ sol außserhalb der Kriegs-Ubung/  
oder anderer fürfallender Erforderung / hiemit iederman ver-  
boten seyn / bey Straffe zehen Gulden.

Wann einer etwas an beweglichen oder unbeweglichen  
Gütern Mieth-weise angenommen/ der sol solches ohne Gunst  
oder Willen seines Vermiethers einem andern nicht vermie-  
then / und da es geschehe / sol der Miedling des Gebrauchs und  
Nutzung seine Mieth verlustig / auch dem Vermiether den he-  
raus erwachsenden Schaden nach Erkenntniß zu erstatten schul-  
dig seyn.

Ein ieder Bürger sol mit Harnisch und andern Wehren/  
so auff sein Haus geleet sind / iederzeit zu Tag und Nacht ge-  
rüst und bereit seyn / daß auff iedern Nothfall kein Mangel zu  
spüren.

Heimliche Conventicula', so wider unsere gnädigste  
Herrschaft / oder den Rath und Gerichte allhier / angesehen  
seyn möchten / sollen nicht gestattet werden / auch sollen die  
Handwercks-Innungen / wañ sie in-oder außserhalb der Mor-  
gensprachen Gemein-Bier trincken wollen / iederzeit dem Rath/  
oder dem regierenden Bürgermeister etliche Tage zu vorn / umb  
Erlaubniß ersuchen und anlangen.

Wer für dem Rathe zuschaffen / und allda seine Klage/  
oder andere Nothdurfft / außserhalb empfangener Citation  
fürzubringen / der sol sich des Tages zu vorn / bey dem regieren-  
den Bürgermeister angeben.

Wann ein Bürger mit dem Gehorsam beleget wird /  
und er denselben nicht auff sich nehmen wil / oder hernach aus  
eigenem Frevel sich darauß wendet / der hat damit sein Bür-  
ger-Recht verwircket.

Wann der Rath oder Richter einen Bürger mündlich  
oder

oder schriftlich für sich fordern und citiren lasset / und derselbe zwier ungehorsamlichen aussen bleibet / der sol zum dritten mahl durch die Gerichts-Diener geholet / und sein Ungehorsam ernstlich / und daß sich andere daran zu stossen / gestrafft werden.

Kein Bürger sol von des Richters billichen und rechtmässigen Abschiede / an den Rath sich beruffen / geschicht aber solches von jemande / und es befindet sich / daß solche Berufung frivola, und nur aus Ruchwillen vorgenommen ist / so sol derselbe dem Rathe ein gut Schock zur Straffe verfallen seyn.

In Bürgerlichen Sachen / Geld oder Gut belangende / sol niemand von des Raths Abschiede sich an den Ober-Richter zu beruffen befugt seyn / es betreffe denn die angezogene Beschwerung funffzehen Gulden oder darüber / wegen einer geringern Summ aber / sol keine Appellation statt haben.

Wann ein Bürger / Bürgerin oder Bürgers Kind / von des Raths und der Gerichte in gütlicher Handlung gegebenen Abschiede / an den Ober-Richter appelliren würde / solche Appellation aber von dem Ober-Richter nicht angenommen / oder in gebührender Zeit keine Inhibitio allhier anbracht / oder die Sache wieder anhero remittiret / oder die Appellatio pro desertâ erkant würde / derselbe Appellant sol dem Rathe drey gute Schock / als eine verwirckte poenam temerè appellantis zu erlegen / oder drey Wochen Gehorsam zu halten schuldig seyn.

Wann ein Bürger / Bürgerin / oder Bürgers Kind / den Rath oder die Gerichte / für dem Ober-Richter mit Rechts-Proceß fürnehmen / und die Sache nicht in Güte verglichen / oder verabschiedet / sondern zum Rechtlichen Versehen gelangen /

gen / der muthwillige Kläger aber mit seiner Klage durch Ur-  
 thel und Recht fällig würde / so sol derselbe über dasjenige / da-  
 rein er im Urthel verurtheilet / noch Sechs gute Schock dem  
 Rathe unnachlässig und baar über zu erlegen / verfallen seyn.

VIII.

Von Verkaufung / Verwech-  
 selung und Zertheilung der unbe-  
 weglichen Güter.

**N** Jemand sol ein unbeweglich Gut in  
 oder vor der Stadt / es sey Haus / Hof / Raum /  
 Garten / Acker oder Wiesen / eigenes Gefal-  
 lens / und ohne des Raths Einwilligung / in zwey  
 oder mehr Stück zu theilen / und also Stück-  
 weise zu verkauffen / befugt seyn / sondern es sol mächtiglich auff  
 des Raths Erkentnisse stehen / ob solche Trennung zu verstaten  
 oder nicht / und da der Rath seinen Consens hierzu nicht geben  
 würde / so sol alsdenn der Kauff ganz nichtig und Krafftloß  
 seyn.

Kein Bürger sol seinen Acker oder Wiesen gar / oder ein  
 Stück davon jemande verkauffen / der ausserhalb der Stadt  
 auffm Lande wohnet / sondern damit also gebahren / daß solche  
 liegende Gründe / bey gemeiner Stadt und Bürgerschaft  
 bleiben.

Niemand sol verstatet werden / einig unbeweglich Gut  
 in des Raths Ober- oder Nieder-Gerichten gelegen / unter eini-  
 gem Titul oder Schein / nun hinfüro an sich zu bringen / zu  
 besizer.

besitzen und zu gebrauchen / oder auch die Stadt-Hufen / oder  
 Maundrffer Neckere Pachtweise innen zu haben / er sey dann  
 zuvorn auf einen würcklichen geleisteten leiblichen Eyd allhier  
 zum Bürger angenommen.

Und alle unbewegliche Güter / unter des Raths Gerich-  
 ten / sol der Kauff und die schriftliche Recessie darüber / nir-  
 gend anderswo / denn für dem Rathe / und mit ratification  
 desselben vollzogen werden / oder im Mangel dessen / der  
 Kauff von Unträftten seyn. Auch sol der Käuffer kein Geld/  
 ehe denn der Kauff bey dem Rathe verschrieben worden / dem  
 Verkäuffer geben / damit nicht Unrichtigkeit hieraus erfolgen  
 möge.

Wann Häuser / oder Güter / auf Tagezeiten verkaufft  
 werden / so sol den Verkäuffern / neben der hypotheca auch  
 das Dominium und Constitutum possessorium bis zur Be-  
 zahlung der nachständigen Tagezeiten reserviret und vorbe-  
 halten seyn und bleiben.

Wann eines Ausländischen Geld / von Zeit seiner erlan-  
 geten Mündigkeit anzurechnen / zwanzig Jahr gestanden / daß  
 es das alterum tantum erreicht / so sol es alsdann keine Zins  
 mehr tragen / sondern den Freunden auf Caution ohne ferne-  
 re Zins - Aufwachsung bleiben.

IX.

**Vom Wiederkauffe und Ver-  
 kauffe der Güter.**

**N** Jemand sol berechtiget seyn / unbewegliche  
 Gütere / oder fahrende Haabe / einem andern umb eine  
 gewis-

gewisse oder ungewisse Summa Geldes / auff einen Wiederkauff zu verkäuffen / dergestalt / daß der Verkäuffer oder seine Erben / von dem Käuffer oder seinen Erben / wider derselben Willen das vorkauffte Gut / umb die vorige Kauff-Summa / oder billichen Werth / wieder an sich käuffen mögen / sondern alle dergleichen Gütere sollen erblichen / eigenthümlichen und unwiederrufflichen gekaufft und verkaufft werden / und einiger Wiederkauff / unter was Schein das geschehen möchte / nicht statt haben. Doch sol hiermit Zinsbare Gelder / auf einen rechten Wiederkauff auszuleihen / und wieder abzulösen nicht verboten seyn. Es stünden denn sonst andere Hinderungen im Wege.

Ingleichen sol kein Vorkauff umb eine gewisse unwaitdelbare Summ an den Gütern verstattet werden / sondern do jemand an einem Gute den Vorkauff ihme vormahls bedinget / oder ihme sonst die Nähergeltung gebühret / so sol derselbe / wenn das Gut feil wird / und er solches zu käuffen entschlossen / iederzeit so viel dafür zahlen / und erlegen / als der Verkäuffer von einem andern darumb haben kan.

Ob auch wol jedermanne frey stehet einem andern seine bewegliche / oder unbewegliche Gütere / in seinem letzten Willen / umb eine gewisse Summ zuzuwenden / so fern es unbeschadet / dero den nechsten Erben in ab- oder aufsteigenden Linien gebührenden legitimæ geschicht: So sol doch derjenige / welchem ein Gut aus solcher letzten Verordnung zukömpt / mit einiger Condition des Wiederkauffs / oder Vorkauffs / so auf eine gewisse Summ gerichtet / nicht beschweret / sondern dieselbe pro non adjecta gehalten werden. Dann durch dergleichen disposition, Wiederkauff und Vorkauff / nicht alleine verursacht wird / das offtermahls die Häuser und Güter an einen Be-

siger gelangen / der in Abnehmung seiner Nahrung kömmt / die Häuser und Güter verwüstet / die darauff gelegten Biere nicht gebrauen / sondern auch daß alsdann die Häuser und Güter von den andern Erben in dem Werth / wie dieselben angeschlagen / nicht angenommen werden wollen / und auch sonst nicht verkauft werden können / daß also mehrermeldte Häuser und Güter ganz wüste und öde liegen bleiben müssen.

Wer unbetagte Erbe, Geld oder jährliche Tagzeiten / auf unbeweglichen Gütern ausstehend hat / und ist willens dieselbe umb baar Geld zu verkäuffen / demselben Verkäuffer stehet in allwege frey / ob er dieselbe dem Besizer des Gutes / darauff sie hafften / oder einem andern seines Gefallens verkäuffen sol.

x.

## Von Verpflichtung / Intercession und Renunciation der Weibes Personen.

**W**Ann ein Weib vor dem Rath / oder Gerichten durch einen bestetigten kriegischen Vormunden / wegen ihres eingebrachten Gutes / nicht allein in bonis mariti, sondern auch in rebus dotalibus, und ihren eigenen Gütern Verzicht thue / und sie zuvorn ihrer weiblichen Gerechtigkeit gnugsam erinnert worden / ob nun gleich solche Verzicht ohne Eyd geschicht / so sol doch dieselbe bündig / und zurecht beständig seyn / als wäre die mit- und durch einen leiblichen

lichen Eyd geschehen / immassen solches allhier in der Stadt u-  
ber menschlich Bedencken also gehalten worden.

XI.

**Zum Heer = Geräthe und der**  
**Gerade /** wohin solche von Torgau ge-  
folget / und von dannen wieder anhero ge-  
geben werden sollen.

**D**er Geräthe und Gerade giebet und  
nimmet man zu Torgau / gegen und von Muscha/  
Dessau / Dresden / Dommitsch / Eulenburg/  
Halla / Hayn / Herzberg / Leipzig / Merßburg/  
Naumburg / Pirnau / Preßsch / Schmiedeberg/  
Stolpen / Dieben / Kirchhain / Libentwerdau / auffer diesem ietzt-  
benanten / wird gar an keinem Orte mehr das Heer-Geräthe/  
und die Gerade von Torgau / Schwert- oder Spillmagen in  
auffsteigenden und Seit-warts Linien / sie wären denn Bür-  
ger / gefolget / ist auch vor dieser Zeit niemahls gefolget worden.

XII.

**Was zum Heer = Geräthe nach**  
**Torgauischem Stadt-Brauche / und**  
**Unterscheide der Fälle gehörig.**

**E**inem Manne gehöret nach seines Weibes  
Absterben zu Heer-Geräthe / das Schwert / das beste  
Pferd

met/  
Siere  
Gü-  
nge-  
nster  
äuser  
auf  
selbe  
et in  
rauff  
uffen  
CS.  
oder  
ischen  
chten  
son-  
ihren  
lichen  
solche  
und  
n leib-  
lichen

Pferd gesattelt / mit aller Zugehörunge / sein bester Leib-Harnisch / Panzer / und Goller / Rücken und Krebs / und eine Fuhrbüchse / darzu alle seine Kleider / Hemden / Krausen und Schnupftücher / die besten zwey überzogene Feder-Betten / ein überzogener Pfühl / zwey überzogene Küssen / zwey gute Leylache / ein Gößling oder Marcktkeßel / zwey züernerne Schüsseln / eine züernerne halbstübichens Kandel / zwölff züernerne / oder wo die nicht verhanden / hölzerne Teller / die beste Handquehle / und das beste Tischtuch / ein verschlossener Kasten / und eine verschlossene Lade / iedoch woserne solches alles verhanden.

Geschlagen und geschmelzt Gold oder Silber / es sey an den Kleidern / oder für sich selbst / gehöret ins Erbe / und nicht zum Heer-Geräthe.

Was einem Manne zum Heer-Geräthe gebühret / das gebühret auch den Söhnen / und Sohns Söhnen / nach des Waters Absterben.

In der auffsteigenden und seitwärts Linien aber / gehöret den nechsten Schwertmagen / zum Heer-Geräthe / das Schwert / und das beste Pferd gesattelt / mit aller Zugehörung / der beste Harnisch / zu eines Mannes Leibe / das ist ein Hauptarnisch / Panzer und Goller / Rücken und Krebs / und eine Fuhrbüchse. Darzu des Mannes tägliche Kleider / ein überzogen Feder-Bette / nechst dem besten. Ein überzogen Küssen / ein Leylach / ein Gößling oder Marcktkeßel / zwey hölzerne Schüsseln / eine Handquehle / und ein Tischtuch / wosern solches alles vorhanden / denn was nicht befunden / darff nicht gegeben werden.

Wann ein Harnisch auf ein Brau-Erbe oder Wohnhäuser in oder vor der Stadt gelegt ist / und nicht mehr als einer vorhanden / so gehöret derselbe nicht zum Heer-Geräthe / sondern



sondern muß auff dem Hause bleiben / ist aber noch einer vorhanden / so gehöret der beste auffß Haus / und der ander zum Heer-Geräthe.

XIII.

Was zu der Gerade nach Torgauischem Stadt-Brauche / und Unterscheide der Fälle gehörig.

**D**ie grosse Gerade nach gemeinem Sächsischen Rechten / ist allhier zu Torgau gar nicht bräuchlich / es seynd auch des verstorbenen Mannes Erben solche weder dem überlebendem Weibe / noch andern Spillmagen folgen zu lassen / pflichtig / sondern es wird nach Unterscheid der Fälle damit gehalten / wie folget.

Zur Gerade behält ein Weib nach des Mannes Absterben / alle ihre Kleider / Hembden / Kitlichen / Krausen Schleyer und Schürzen / zwey überzogene Federbetten / die nechsten nach dem besten / einen überzogenen Pfühl / zwey überzogene Küssen / zwey gute Leylach / eine Handquehle / eine Decke / oder ein Tischtuch darfür / zwo zieneerne Schüsseln / eine zieneerne halb-stübichens Kandel / einen verschlossenen Kasten / und eine verschlossene Lade / wofern diese Stücke im Erbe vorhanden.

Das andere alles gehöret zur Erb-Gerechtigkeit / es sey an Perlen / Perlenen Porthen / Kleinodien / Edelgesteinen / gemünketen oder geschlagenen und geschmelzten Gelde / und Silber / an Ketten / Armbänder / Ringen / Gürteln / Messer-

D

schei-



scheiden / und in Summa alles das / so über die zur Gerade oben nahmhafftig gemachete Stücken vorhanden. Dessen hat sich keine Wittibe unter dem Schein / als ob es zur Gerade gehörig / im wenigsten nicht anzumassen.

Würde aber ein Weib ihr eingebracht Gut / aus des Mannes Gütern wieder zu fordern / nach Gelegenheit befugt seyn / so sollen ihr an güldenen und silbernen Geschmeide / und Weiblicher Zierde nur diese Stücke / die sie zu ihrem Ehemanne bracht / gefolget werden / Was aber der Mann von seinem eigenen Gelde gezeuget / ob sie es gleich getragen / oder in ihren Gewehren gehabt / das sol sie weg zunehmen nicht Macht haben / sie wolte denn solches auff Abschlag ihres Einbringens im rechten Werthe annehmen / und ihr daran abkürzen lassen. Die Stücken so einem Weibe zur Gerade gehören / die gehören auch ihren Töchtern / und Töchter Töchtern / nach der Mutter Absterben. In der auffsteigenden und seitwärts Linien aber / gehöret der verstorbenen Weibes Person nechster Spillmagen / nicht mehr als die Riffel-Gerade / an folgenden Stücken / nemlich / des Weibes beste paar Kleider / ein überzogen Wette / nechst dem besten / zwey überzogene Küssen / zwey gute Leylach / und eine Decke / oder ein Tischtuch dafür / was aber dessen nicht vorhanden / darff auch nicht gegeben werden.

Wann die Gerade dem Spillmagen sol gegeben werden / so mügen alsdenn die Mannes-Personen ihr Heer-Geräthe vor der Gerade aussetzen / und zu sich nehmen / wann aber eine Wittibe ihres verstorbenen Mannes Heer-Geräthe den Schwertmagen ausantworten sol / so wird die Gerade vor dem Heer-Geräthe ausgesetzt.

Wie

Wie die andern Güter und Vermögen / aufferhalb des Heer = Geräths und der Gerade / auff die zugetragene To des / Fälle vererbet und getheilet werden.

**W**ann ein Ehegatte von dem andern / ohne auffgerichtete Ehestiftung verstorbet / und läffet nach sich leibliche Kinder / eines oder mehr / oder derselben Kindes Kinder / so gebühret aus des Verstorbenen Erbe und Verlassenschaft / dem Überlebenden / ohne Unterscheid / er sey reich oder arm / es habe eines unter den Eheleuten dem andern viel oder wenig zubracht / nach abgezogenen Schulden die Helffte / aller übrigen Güter / in diesen und andern Gerichten gelegen / sie seynd beweglich oder unbeweglich / Erbe = Gelde / und andere auff unterschiedliche Termine nahmhaffte Gefälle / betaget und unbetaget / aussenstehende Schulden / Handels = und Kram = Wahren / Viehe / Getrandicht / Paarschafft / Geld / und Geldes Werth / wie das Rahmen haben mag / nichts davon / als das Heer = Geräthe / und die Gerade ausgeschlossen / Die andere Helffte aber / ererben des Verstorbenen leibliche Kinder und Kindes = Kinder / iedoch ist der überlebende Ehegatte schuldig / alle seine eingebrachte / anererbete und andere Güter / und aussenstehende Schulden / betagt und unbetagt / in gemeine Theilung zu bringen.

Läffet der verstorbene Ehegatte keine Kinder / oder Erben in absteigender Linien / sondern seine Eltern in auffsteigender

der Linien / so wird nach abgezogenen Schulden / das ganze Vermögen beyder Eheleute / in drey gleiche Haupt-Theil geschieden / und seynd zwey dem überlebenden Manne oder Weibe / der dritte Theil aber des Verstorbenen nächsten Eltern in aufsteigender Linien zuständig.

Wann des Verstorbenen Ehegenossens Eltern nicht mehr vorhanden / sondern nur desselben Blutsfreunde in der seitwärts Linien / so wird die ganze Substanz beyder Eheleute nach abgezogenen Schulden / in sechs gleiche Theile gesondert / und gebühren davon dem Überlebenden Ehegenossen fünf Theile / des vollständigen Vermögens / und des Verstorbenen nächsten Erben in der seitwärts Linien der sechste Theil.

Ist aber in einer auffgerichteten / und zu Recht beständigen Ehestiftung / auff die bishero erzehlete Fälle / ein anders disponiret / so bleibet es auch darbey billich / und sol weder dem einen noch dem andern Theil darwider zu handeln nicht verstatet werden.

Es ist auch keinem Ehegenossen benommen / dasjenige / so der Überlebende aus den Gütern / nach Gelegenheit der Fälle heraus zu geben pflichtig / entweder seinem Ehegatten oder andern / gar oder zum Theil / oder auch den nießlichen Gebrauch daran / nach Verordnung der Rechte auff seinen Todesfall zuzuwenden / iedoch unbeschadet der Kinder und Eltern legitimæ, Item / des überbleibenden Ehegenossens *Saturariæ portionis*.

Wann ein Weib sich ihres *juris dotalis & prælationis*, kräftigster weise nicht verziehen und begeben hat / so stehet ihr in allerwege frey / desselben gegen ihres Mannes Gläubiger / oder ihre Stieffkinder / oder andere des Mannes Erben ab intestato, sich *cum effectu* zu gebrauchen; Aber gegen ihre rech-

re rechte leibliche Kinder gar nicht / sondern wanns zur Theilung der Güter gelanget / ist sie ohne Mittel schuldig / des Mannes Verlassenschaft / oder was sie sonst darauß zu fordern berechtiget seyn mag / mit ihren leiblichen Kindern zu theilen / und denselben hiervon die Helffte zum Vater-Theil zu entrichten.

Wann sich ein Todes-Fall allhier / an den Kirchen- und Schuldienern / oder andern Personen / die in des Raths Bestallung und Diensten seynd / oder sonst unter des Raths Schutz / Feuer und Rauch allhier halten / oder an derselben Weibern begibt / so sol das Überlebende gegen des Verstorbenen Erben sich in allewege diesen Statuten / vom Heer-Geräthe / Gerade und Erbfällen / gemäß verhalten / wenn es gleich das Bürger-Recht allhier nicht gewonnen hätte.

Eine iedere Person / es sey ein Mann oder Weib / sol nach Absterben ihres Ehegenossens schuldig seyn / mit den Stieffkindern oder andern des Verstorbenen Erben / auff derselben Anregen / nach dem dreissigsten alsobald die Theilung fürzunehmen.

Wann ein Mann / deme sein Weib stirbet / und Kinder nach ihr verlässet / zur andern oder dritten Ehe schreitet / so sol er schuldig seyn / sich mit seinen Kindern des Mutter-Theils und Gerade halben / für dem Ehelichen Beylager gänzlich zu vergleichen / bey des Raths willführlichen Straffe / Gleicher gestalt sol es auch mit dem Weibe / wann ihr der Mann stirbet / und Kinder verlässet / gehalten werden.

Würde aber der Vater oder die Mutter in kündlich Abnehmen des Vermögens und der Nahrung gerathen / oder sonst mit der Kinder Gute nachtheiliger weise / und denselben zu Schaden also gebahren / daß zu besorgen / es würde zur Zeit

der Scheidung / oder nach des Vaters oder Mutter Tode / den Kindern ihr angefallen gebührend Erbtheil / unvermindert nicht zukommen / so sollen der Kinder Freunde hierinnen ein gebühlich Einsehen haben / auff derselben Anregen auch der Vater / oder die Mutter / ohne einige Verweigerung und Ausflucht schuldig seyn / entweder für das vollständige Angefälle der Kinder / gnugsamen und annehmlichen Vorstand anderweit / neben und über die vorige Verpfändunge ihres Vermögens zu bestellen / oder in Mangel dessen / die bey sich habende Erbschafft / der Kinder Vormunden / alsbald auszuantworten / iedoch ihnen an dem usufructu nichts benommen.

Denen Kindern aber / die sich von den Eltern durch eheliche Heyrath / und mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung / vor zugetragenem Todes-Fall allbereit geschieden haben / sol der überlebende Vater oder Mutter / das angefallene Erbe / wosfern sie es begehren und fordern nach vier Monaten gnüglich zu entrichten schuldig seyn.

Wann eines oder mehr Kinder bey Leben der Eltern sich verheyrathet / oder sonsten ihre besondere Nahrung und Gewerbe angestellet haben / darzu ihnen die Eltern mit Gelde / oder Geldes werth Hülffe gethan / darein dann auch die Kleidung und Unkosten / so gegen und auff der Hochzeitlichen Wirthschafft auffgewendet worden / zu rechnen / So sollen sie / oder auch / wenn sie verstorben wären / ihre Erben / zur Zeit der Theilung / dasselbe alles in gemeine Erbschafft conferiren / oder ihnen an ihrem Antheil abkürzen lassen / es wäre dann / daß disfalls in der Ehestiftung / oder in der Eltern letzten Willen ein anders disponiret / so bleibets auch bey demselben billich / iedoch unbeschadet der andern Kinder legitimæ.

Was der Vater oder die Mutter / bey ihrer beyder Leben /

ben / den Söhnen und Töchtern / vor derselben Ehelichen Ver-  
 löbniße / an Kleidern gezeuget und machen lassen / solches darff  
 deren keines in gemeine Theilung conferiren / doch ausge-  
 schlossen alle Perlen / Kleinode / geschlagen und gemünzt Gold  
 und Silber / Ketten / Ringe / Armbande und dergleichen.

Wann eine Person sich von hinnen in die Frembde be-  
 geben / von deren Leben oder Tode in dreissig Jahren / Jahre  
 und Tage / nichts gewisses hat können erfahren werden / und  
 kündlich ist / daß zu der Zeit / da seine nechste Erben ab inte-  
 stato, sein Vermögen ihnen folgen zu lassen ansuchen / die ab-  
 wesende Person das siebenzigste Jahr ihres Alters überschrit-  
 ten haben müste / so sol nicht vermuthet werden / als ob diesel-  
 be noch am Leben wäre / und demnach seinen Erben an Em-  
 pfahung seiner Verlassenschaft kein Einhalt geschehen /

dieselbe auch derowegen einigen Vorstand zu be-  
 stellen nicht pflichtig seyn.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is very faint and difficult to decipher.





# Brau-Ordnung.



Im Jahr/  

---

M. DC. LXXVJ.



**N** Jemande sol zu brauen ver-  
 stattet werden / er sey denn ein ge-  
 schworner Bürger / und habe sein eigen  
 Brau-Erbe in Lehen / Item / habe zum brau-  
 en geschworen / und halte sich mit Rauch  
 und Feuer persönlich und wesentlich allhier  
 auff. Eine Frau / welche einen ehelichen Hauswirth hat / und  
 auff einem ererbeten oder erkaufften Brau-Erbe / die Brau-  
 Nahrung treiben wil / die sol dessen anders nicht befugt seyn /  
 es habe denn zuvor ihr Ehemann den Bürger- und Brau-Erd  
 in eigener Person geleistet / und halte sich derselbige / so wohl  
 als das Weib / mit Feuer und Rauch allhier persönlich und we-  
 sentlich auff.

Diemeil die Pfarrer auff dem Lande / wenn sie gleich das  
 Bürger-Recht gewonnen haben / in Zeit ihrer Dienste sich  
 nicht stets persönlich und wesentlich allhier auffhalten können /  
 und also auch nicht ihre eheliche Weiber / so sol zwar ihnen und  
 ihren Weibern Brau-Erbe zu küssen ungewehret seyn. Zum  
 Brau-Erde aber / und die Brau-Nahrung zu treiben / oder  
 andern zu vermieten / weder der Pfarrer noch sein Weib / hin-  
 füro nicht zugelassen werden / das Brau-Erbe sey gleich durch  
 Erbfall oder Kauff / an sie kommen / so lange erder Pfarrer  
 im Ministerio auffm Lande seyn wird.

Wie solches alles  
 nicht

nicht alleine von dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelmen / Herzogen zu Sachsen / hochlöblicher Gedächtniß / bey Zeit seiner Fürstl. Gn. Administration der Chur-Sachsen / de Anno 1596. den 31. Julii, den 16. Novembr. und Anno 1601. den 14. Decembr. So wohl von Herzogen Christiano dem andern / Christ-seeligsten Angedenckens / unserm gnädigsten Herrn / de Anno 1606. den 24. Aprilis confirmiret und bestetiget / sondern auch im Churfürstl. Sächs. löblichsten Appellation-Gerichte zu Dresden / den 13. Julii Anno 1609. also erhalten worden.

Die Bauerleute / so von den Dörffern in die Stadt kommen / und das Bürger-Recht gewinnen / und aber kein zünftigt Handwerck gelernet haben / noch treiben / auch durch ihre Hevrath / oder durch einen Erbfall / in linea descendente, nicht ein Brau-Erbe / sondern in andere Gütere einsitzen / denen sol hernachmahls / wenn sie gleich ein Brau-Erbe ins künftigt erblich käußen wollen / das Brauen ohne sonderlich Erlaubniß des Raths keines Weges verstattet werden / Ingleichen sol denselben ein Brau-Erbe zu miethen / und Riethweise drauff zu brauen ganz und gar verbotthen seyn.

Wer ein Haus / das zu brauen hat / ererbet / oder erkäußet / und ihme der vorherührten Bedingungen eine oder mehr / nicht im Wege stehen / der sol vor allen Dingen dasselbe in Lehen nehmen / und ehe / denn er die Gerste einschüttet / und begeusset / den gewöhnlichen Brau-Eyd / bey Vermeidung zwanzig guter Schock Straffe / schweren und leisten.

Die Wittiben sollen nach ihrer Männer Absterben / keine Gerste zum Begiessen einschütten / vielweniger Malzen und Brauen / sie haben denn zuvorn den Brau-Eyd / in eigener Person wirklich geschworen / bey obgesagter Straffe.

Wer eine Wittibe ehelichet / der sol ebener massen / so fern er brauen wil / den Brau-End vor dem Einschütten / in eigner Person wirklich schweren / bey Vermeidung angedeuteter Straffe.

Welche auff Nachlassung unserer gnädigsten Herrschafft / ein halbes / ganzes / oder mehr Gebräude Steuer frey zu thun befugt / die sollen mit dem Einschütten / Mälzen / und Brauen die geordnete Anzahl Gersten nicht überschreiten / auch ihr gebrauen Bier in einigerley Weise bey Fassen / oder bey der Maßkandel / andern nicht verkauffen / noch sonst umb Vergleichung von sich kommen lassen.

Würde einer von Adel / oder unserer gnädigsten Herrschafft Rätthe / oder Hofediener / die nicht Bürger wären / ihrer eigenthümlichen freyen Häuser eines / oder mehr / darauff sie auff gewisse Masse Steuer-frey brauen mögen / einem andern verkauffen / oder vermiethen / der nicht von Adel / unserer gnädigsten Herrschafft Rath / oder Hofediener wäre / so sol die Freyheit zu brauen auffhören / und derselbe solcher nicht zu genießen / noch zu gebrauchen haben / biß so lange / daß solch Haus wiederum an einen vom Adel / oder unserer gnädigsten Herrschafft Rath / oder derselben Hofediener / einen / komme und gelange.

Niemand sol verstattet werden / sein Brau-Erbe andern darauff zu brauen / zu vermiethen / es wären denn unerzogene Kinder / die das Brau-Erbe von ihren Eltern oder Blutsfreunden ererbet / und doch wegen ihrer unmmündigen Jahre / den Brau-End selbst nicht leisten können / auff welchen Fall doch die Biere in dem angefallenen Brau-Erbe / und nirgends anderswo / gebrauen werden sollen / den Vormunden auch frey stehen sol / das Brau-Erbe zu vermiethen / oder nicht zu vermiethen.

Welchem

Welchem die Brau-Nahrung Riethweise zu treiben er-  
laubet ist / der sol den Brau-Eyd auch in eigener Person zu  
schweren schuldig seyn.

Den mündigen Erben / welche sich zu Torgau wesentlich  
uffhalten / wird nachgelassen / so viel Biere / als das angefallene  
Brau-Erbe zubrauen berechtiget ist / auff das erste Jahr zu  
brauen. Und ob sichs begeben / daß die Person / von deren das  
Brau-Erbe herkömpt / in wehrender Brau-Zeit verstorben  
wäre / aber doch vor ihren tödtlichen Abgange etliche Bier ge-  
brauen hätte / so mögen alsdann die Erben nicht alleine den  
Nachstand / der ungebrauene Biere / vollends in derselben  
Zeit ausbrauen / sondern auch in der nechst-folgenden Brau-  
Zeit anderweit so viel Bier brauen / biß die Anzahl dero / auff  
das angefallene Brau-Erbe eigenthümlich gewiedmeten Ge-  
bräuden erfüllet ist / darüber aber nicht / sondern es sollen die in  
der ersten Brau-Zeit durch die Erben gebraueene Biere ihnen  
auff solchen Fall mit eingerechnet werden.

Da einer ohne das abgeholete Brau-Zeichen fürseklichen  
unterfeuern / und brauen würde / der sol dem Rathe zehen gute  
Schock zur Straffe verfallen seyn.

Niemand sol auff zweyen Häusern brauen / bey Straffe  
zwanzig guter Schock. Auch sol niemand mit einem andern  
auff Gewinn / vielweniger eines andern Bier / in-und auff des-  
selben Namen brauen / bey iekt-gemeldter Straffe.

Wenn zwo Personen / deren iede ein eigen Brau-Erbe  
hat / zusammen heyrathen / so sol allen beyden nach der eheli-  
chen Trauung nicht mehr / dann auff dem einen Hause zu  
brauen verstattet werden.

Niemand sol ohne sonderbar ausdrücklich Erlaubniß des  
Raths / sein eigen Bier / in andern Häusern / sondern allein in  
seinem

seinem eigenen Hause / das ein Brau-Erbe ist / umbs Geld verzapffen / und ausschnecken / bey Straffe sieben guter Schock.

Niemand sol Bier / das er selbst nicht gebrauen / einlegen / und umbs Geld andern Leuten verzapffen / ausgenommen die Tschäckenhalere.

Auch sol kein Bürger für seinen eigenen Tisch fremde Bier / welches allhier nicht gebrauen worden / ohne Vorbewust und Bewilligung des Raths einlegen / bey Verlust des Biers.

Niemand sol Grun-Mühlen / oder andere Mühlen in seinem Hause haben / und darauff heimlich sein eigen / oder anderer Leute Malz mahlen / bey Straffe zwanzig guter Schock.

Welcher ein Brau-Erbe hat / der mag mit Consens des Raths / einem andern der auch zu brauen berechtiget ist / zwey Bier darvon versehen / iedoch also / das der Pfand-Schilling auff allen beyden / über ein hundert Gulden nicht lauffe. Nimmet er aber auff ein Bier ein hundert Gulden / so sol ihme das ander zu versehen / nicht verstattet werden.

Da aber andere Verpfändungen und Schulden-Last / auff einem Brau-Erbe haffteten / oder sonst erhebliche Verhinderungen vorfielen / so sol alsdann bey dem Rathe stehen / solche Versekung eines / oder zweyer Biere / zu vergünstigen oder nicht.

Da einer / welcher zuvor ein Brau-Erbe hat / noch eines durch Erbschaft oder Rauff-Contract an sich brächte / der sol durchaus kein einig Bier / von einem Hause auff das andere nach sich ziehen und brauen / einem andern aber / ein oder zwey Biere von solchem Hause zu versehen ungehindert seyn.

Niemand sol befugt seyn / über zwey Biere von einem andern auff sein Brau-Erbe Pfandweise an sich zu bringen.

Wann ein Bier von einem Hause verseket oder verpfändet

det ist / so sol der Besizer nicht Macht haben / ein Bier von einem andern / auff dasselbe Haus an sich zu miethen / er habe denn zuvorn sein eigen Bier wieder eingelöset / oder sonst von der Verpfändung befreyet.

Welcher ein versakt Bier wieder ablösen wil / der sol es dem Pfandherrn zum längsten Lucia auffkündigen / und zum aller längsten auff Liechtmeß / mit Wiederstattung des Pfand-Schillinges wirklich ablösen / geschicht solches nicht / so sol der Pfandherr nicht schuldig seyn / das versakte Bier zwischen Liechtmesse und Ostern wider seinen Willen abzutreten.

Wer sein Brau-Erbe seinem Kinde / oder einem Fremden verkäuffet / der sol einiges Bier auff sein Leben / oder sonst auff eine gewisse Zeit ihme fürzubehalten / und zu brauen nicht befugt seyn.

Es sollen keine Biere / wenig oder viel von einem Hause auff das ander verkauft werden.

XV.

Von Bauen / Mauern / Wänden / Trauff-Rechten / Abzuchten und andern Berechtigkeiten und Dienstbarkeiten der Gütere und Gebäuden.

**S** Er Fürhabens ist / etwas abzubrechen / oder nieder zu reißen / auch wieder neue zu bauen / es sey an Häusern / Mauern / Wänden / Zäunen / oder andern / der sol solches ohne Vorbewust des Raths nicht zu Wercke richten / sondern es sol auff sein Ansagen / durch die von dem Rathe hierzu Ber-

Verordnete / der Ort zu vorn besichtiget / und wie der Bau ohne Schaden der anstossenden Nachbarn zu vollführen / billige Maß gegeben werden / Zanck und Unwillen zu verhüten.

Würde aber iemand solches muthwilliglich hindan setzen / der sol nicht allein in des Raths Straffe gefallen / sondern auch da sich befinden würde / daß er wider der Stadt Willkühr und Statuten / mit seinem Bau gehandelt / oder seinem Nachbar unbefugter Weise zu nahe gebauet / denselben Bau wieder abzutragen schuldig seyn.

In seine eigene Mauer oder Wand / so sein alleine ist / mag ein ieder Fenster in des Nachbarn Garten / Hof / oder Gebäude machen / iedoch dem Nachbarn hierdurch keinen Schaden noch Unlust zufügen / noch ursachen / Es stehet aber hiergegen seinem Nachbar frey / dieselbe Fenster zu verbauen / wann gleich der ander von dem Tache auff derselben Mauer oder Wand / das Trauff-Recht auff des Nachbarn Raum hat / denn er hat nicht mehr als die Dienstbarkeit / des Trauff-Rechts / aber gar kein Eigenthum an dem Raume / auff welchen die Trauffe fällt / sondern Grund und Boden stehet dem Nachbar eigenthümlich zu / derowegen auch demselben nicht gewehret werden kan / sich an des andern Mauer / oder Wand / so nahe er kan und wil / zu lehnen / und einen neuen Bau daran auffzuführen / so hoch er wil / ungeachtet / das hiedurch dem andern das Liecht / oder die Luft verbauet werde / iedoch solcher massen / wann die Mauer oder Wand des Orts nicht gemeine / daß er in die / dem andern alleine zuständige Befriedigung nicht brechen / viel weniger Balcken darein legen darff / und daß er des andern Trauffe / entweder auff seinem eigenen Dache / oder in einer Rinne oder Canal / so auff seinem / weil er die Dienstbarkeit tragen muß / eigenen Raume / und neuen Baue liegen sol / ohne  
eini-



einigen Schaden und Unkost des andern/ wie sichs am flüglich-  
 sten leiden wil / ableite / und wegführe / und also dem andern/  
 an seinem habenden Trauff-Rechte nichts geschmehlert werde/  
 sonsten sol er die Fenstere mit Breten zu verschlagen nicht  
 Macht haben / denn verbauen ist ein anders / und verschlagen  
 ist auch ein anders. Wären aber dessentwegen auffgerichtete  
 Verträge vorhanden / so wird denselben billich nachgelebet.

So iemand einen neuen Bau auffführet / und die Trauff-  
 fe / welche zu vorn auff des Nachbars Raum ihren Abfall ge-  
 habt / von desselben Raume abwendet / und anderswohin leitet/  
 derselbige ist dennoch nicht befugt mit seinem Bau den Raum  
 darauff seine Trauffe zu vorn gefallen / einzunehmen / und da-  
 rauff mit seinem Gebäude umb viel oder wenig hinaus zu rü-  
 cken / und dasselbe hiedurch im geringsten zu erweitern / sondern  
 derselbe Trauff-Raum ist und bleibt des Nachbars / nach / als  
 vor / erblich und eigenthümlich / und wer sich durch Verende-  
 rung des Trauff-Rechts / seiner auff des Nachbars Raume ge-  
 habten Servitut einmal freywillig begeben / der kan auch künff-  
 tig / ohne des Nachbars Willen / nicht wieder darzu gelangen/  
 sondern was ihme einmahl gefallen / das sol ihme ferner nicht  
 mißfallen.

Wann einer einen neuen Steinern Bau an seinem Hau-  
 se fürhat / und die Schiede-Mauer sein / und seines Nachbars  
 zugleich ist / so geschicht es billich / daß beyde Nachbar die ge-  
 meine Mauer auff gleichen Raum und Unkost mit einander  
 auffführen / vergleichen sie sich aber also / daß der / so sonsten  
 bauet / die gemeine Mauer beyden Theilen zu gute / gegen Dar-  
 lage eines gewissen Geldes auffzuführen / williget / so hat es auch  
 seine masse / Es sollen aber / von beyden Seiten Schwipbogen  
 darein / oder da die Mauer etwas schwach / ein Bogen umb den  
 andern

andern gemachet werden / ein ieder auch schuldig seyn / sein Haus auff sein eigen Unkost zu steiffen / und zu fassen / und ihme selbst für Schaden zu seyn.

Würde sich aber der Nachbar die gemeine Mauer mit aufzubauen verweigern / mit Fürwendung seines Unvermögens / oder / das die noch stehende Mauer starck und fest genug wäre / daß der ander seinen neuen Bau ohne alle Gefahr auf die Helffte derselben / wol setzen könnte. So sol der Rath Fleiß haben / die beyde Nachbare zu dem gemeinen Bau nochmahls durch leidliche Mittel in der Güte zu vermügen / würde alsdann der eine auff seiner Verweigerung verharren / so sol die gemeine Mauer durch Richter und Schöppen / mit Zuziehung derer Sachen verständiger Werkmeistere / Mäurere / und Zimmerleute / besichtigt werden.

Da sich nun befindet / daß der / so bauen wil / seinen neuen Bau auf die halbe Mauer ohne alle Gefahr setzen kan / so sol sein Nachbar auf gleichen Kosten / mit ihme zu bauen nicht gedrungen werden / sondern der ander sol auf seinen halben Theil der Mauer / seinen Bau verrichten / wolte er aber nichts desto weniger die alte Mauer abtragen / so mag er solches thun / auch den Nachbar das Haus steiffen / und fassen / und für Schaden verwahren lassen / und alsdann die neue Mauer auführen / so hoch er wil / und auf beyden Seiten Schwipbogen / oder einen umb den andern darein machen / solches sol alles auf des Bauenden Unkosten geschehen / und doch nichts destoweniger die Mauer gemeine bleiben. Würde sich aber in der Besichtigung befinden / das der neue Bau ohne nachtheilige Gefahr / auff die alte gemeine Mauer nicht gesetzt / noch verrichtet werden könnte und der Nachbar auff seiner Verweigerung des gemeinen Kostens / oder einer billichen Beysteuer fürse  
lich

lich verharrete / auff den Fall / sol er seines andern Fürwendens ungeachtet schuldig seyn / deme / der bauen wil / an stat der Beysteuer / anderthalb Ellen breit Raumes / von seinem Grunde durchaus / so lang / die neue Mauer auffgeführt wird / zuverstaten / darauff sol der Bauende / auff seinen eigenen Unkosten die Mauer Keller tieff / und zwey Geschosß hoch / und mit Schwipbogen auff beyden Seiten heraus führen / und beyde Häuser für Schaden steiffen und fassen / welche neue Mauer dann auch künfftig beyden Nachbarn gemeine seyn und bleiben solle / also auch mit den Wänden. Wann eine gemeine Mauer oben dünner gemacht wird / als unten / so sol von beyden Seiten / an einer so viel als an der andern / abgesakt werden.

Wann zweene Nachbare / die gemeine Mauer zwey Geschosß hoch / mit emander auff bracht / und der eine höher verfahren / der ander aber ablassen wil / so sol der / so höher zu bauen gemeinet / auff sein eigen Unkost bauen / und dem Nachbar die Helffte an der gemeinen Mauer zu gute liegen lassen / und alsdann förder die halbe Mauer auffführen / so hoch er sie bedarff / sie könten sich dann in der Güte eines andern vergleichen.

Wann eine Rinne zwischen zweyen Häusern oder Gebäuden lieget / in welche beyder Nachbarn Trauffen zusammen fallen / auch auff ihrer Unkost zugleich gehalten wird / und der eine seine Trauffe aus der Rinne verwandelt / darmit / daß er solche Trauffe / auff seinem / ihme allein zuständigen Raume loß wird / und abführet / derselbe darff die gemeine Rinne fern nicht mehr halten helfen / Sondern der / dessen Trauffe alleine drein fället / muß auch die Rinne hinfür auff seinem eigenen Raume / und auff seine Unkosten alleine halten / doch ist der / welcher sein Trauff-Recht ausbauet / und dem andern die

Kinne alleine zuscheibet / zur selben Zeit pflichtig / auff sein Un-  
 kost die Kinne auff des Nachbars Raum zu legen / und dessel-  
 ben auffgerissen Dach / wieder zu ergänzen und einzudecken.

Wer bey gemeiner Stadt Wällen oder Mauern bauen  
 wil / der sol fünfß Berck- Ellen davon rücken und abweichen /  
 und solchen zu gemeiner Stadt gehörigen Raum / sol sich nie-  
 mand unterstehen einzunehmen / aus zu füllen / oder mit auff-  
 bauen zu schmälern / und einzuziehen / bey zwanzig guter Schock  
 Straffe / und Verlust des Bürger-Rechts. Und ob iemande  
 oder seinen Vorfahren / vor dieser Zeit auff gemeiner Stadt  
 Raum etwas zu bauen / vom Rathe wäre erlaubet worden / oder  
 noch künfftig erlaubet werden möchte / so sol doch solches anders  
 nicht denn precario und auff des Raths wohlbefugt Wieder-  
 ruffen geschehen seyn / erachtet und gehalten / auch er / seine Er-  
 ben / Erbnehmen und Nachkommen / dißfalls in Ewigkeit eini-  
 ge Verjährung nicht fürzuwenden haben / sondern schuldig seyn /  
 allen Bau von gemeiner Stadt Raum iederzeit / es sey wenig  
 oder viel / auff des Raths Befehlich alsbald abzutragen / und  
 gänzlich wegzuschaffen / Inmassen sich ein ieder / der ein Haus /  
 daran dergleichen zu gemeiner Stadt gehöriger Raum stößet /  
 erkäuuffet / dahin und also / reversiren muß.

Niemand sol sich unterstehen / einen neuen überhängen-  
 den Ercker an den Gebäuden gegen den Gassen zu machen /  
 Da zuvorn keiner gewesen / da auch iemand allbereit ein Haus  
 mit einem solchen Ercker haben / denselben aber abtragen wür-  
 de / der sol gleichfalls einen neuen Ercker anderweit daran zu  
 machen / nicht befugt seyn / Wie dann auch keine Haus-Thür /  
 wo die gleich sey / gegen gemeiner Stadt Gassen herauswärts  
 auffgehen sol. Wolte aber iemand einen neuen überhängenden  
 Ercker / an seinem Eckhause an der Ecken bauen / so sol bey  
 Rathe stehen / ihme solches zu vergünstigen / oder nicht.

Nie-

Niemand sol Eingänge / Kellerhalse / Kellere / oder Gruben unter der Erden herauswärts / gegen dem gemeinen Raum / weiter und ferner / denn seine Mauern / Wände / Schwellen / oder Raum über der Erden / ihm zuständig seynd / machen und bauen / bey ernster Straffe.

Da iemand zu Verengerung der Gassen oder Stadt-Räume / weiter / denn ihm gebühret / mit seinem Bau heraus rücket / der sol dem Rathe zwanzig guter Schock zur Straffe verfallen / und den Bau wieder einzuziehen schuldig seyn.

Welcher ein oder mehr Saßbände / an einer Wand gegen offener Gassen und Wege in- und vor der Stadt gesezet / oder noch setzen würde / der sol doch hieraus kein eigenthümlich Recht zu erzwingen haben / sondern iederzeit pflichtig seyn / dieselbe auff Erkentniß des Rathes wieder abzuschaffen.

Wenn iemand ein Haus / in-oder vor der Stadt / welches dem Rathe / oder dem Gottes-Kasten zinsset / eingehen ließe / so sol doch nichts desto minder / der darauff haftende Zins / von der Hofestädte gefallen.

Wann aber sich dergleichen in der Ring-Mauer begebe / und des abgegangenen Hauses Grund-Herrn nicht wieder auffbauen wolte / so sol ihn der Rath anzuhalten Macht haben / daß er den Raum einem andern / so darauff bauen wil / in billigen Werthe verkauffen müsse.

Wann zweene Nachbarn eines Baues oder Trauff-Rechts / oder anderer Servituten und Irrungen halben streitig / die sollen durch den Rath und Gerichte / auff vorgehende Besichtigung / wes sich ein ieder verhalten sol / gewiesen und entschieden werden / auch beyde Theile solcher Weisung unweigerlich sich halten / Wo aber ein Theil sich ungehorsam bezeigt / und die andere Besichtigung verursachen würde / so sol er /

Daß er der ersten billichen Weisung nicht folgen wollen / dreißig Groschen zur Straffe verfallen seyn / und da wegen seiner beharrlichen Widersehung / auch die dritte Besichtigung fürgenommen werden müste / und es bey vorigen Erkenntnisse nochmahls bliebe / so sol er / wegen solches Muthwillens / ein Silbern Schock unnachlässig erlegen.

Die Wasserläuffte in die Secrete zuweisen / sol niemand verstattet werden / dann nicht feilen kan / es suchet das Wasser seinen Ausgang unter der Erden / es sey nahe oder ferne / und thut den Bürgern an ihren Kellern / und was darein geleeget wird / unwiederbringlichen Schaden.

Die gemeine Abzuchte und Erbschleusen / oder auch andere Schleusen / darein zweyer Nachbare Trauffen zusammen fallen / sol niemand verbauen / verstopffen / noch verschleimen / sondern sollen iederzeit offen / sauber und rein / damit das Wasser nicht darinnen stehen bleibe / sondern seinen unverbindersten Lauff und Ausgang haben könne / gehalten werden / auch sollen keine Schweinställe / noch Secrete / darüber oder daran gebauet werden.

## XVI.

## Vom Markt-Recht.

**D**ie Vorkäuffere // welche mit Essen-  
Speise / und andern dergleichen Wahren han-  
deln / so zu täglichem Unterhalte der Menschen  
und des Viehes nöthig / und durch Käuffen  
und Wiederkäuffen derselben / ihren Gewinn  
suchen / es sey an Getrände / wie das Namen  
haben mag / Butter / Käse / Speck / Schmier / Hopffen / Graß /  
Heu /

Heu / und dergleichen / die sollen deren keinerley weder auf dem  
 Marckte aufkauffen / noch sich derer auf dem Lande in- und  
 auf der Meilweges umb die Stadt herumb zu ihrem Vorkauf-  
 fe erholen / bey Straffe sieben guter Schock / so oft sie dessen  
 überfündig gemacht werden.

Die Frembden / so der Stadt allerley Essen / und Küchen-  
 Speise von andern Orten herzu führen / es sey Butter / Käse /  
 Speck / Schmer / gesalzen- und treuge Fischweg / Pflaumen /  
 und ander Obst / frisch oder getreuget / die mügen drey Tage /  
 die Einheimischen aber / so nicht Höcken sind / zwey Tage / als  
 Dienstag und Sonnabend / in der Wochen / solche Wahren  
 auf dem Marckte feil haben / von den Krähmern / und Höcken  
 unverbindert / und für verschienen Tagen / sol ihnen kein Höcke  
 oder Verkäuffer etwas auf Gewinnst / weder heimlich noch öf-  
 fentlich abhandeln bey Vermeidung ernster Straffe / Jedoch  
 sollen beydes Frembde und Einheimische / sie seyn Höcken / oder  
 nicht / keine Heringe / gesalzen oder gewässert / wie auch nicht  
 Stock- und Halbfische / auf dem Marckt feil haben / bey des  
 Raths Straffe.

XVII.

## Von den Bäckern.

Die Bäckern sollen Getrände und Mehl in Vorrath  
 zu schaffen / und die Stadt mit Brodt und Sem-  
 meln Nothdürfftiglich zu versorgen / iederzeit schuldig  
 seyn / bey Straff des Raths / Derowegen dann auch ein ieder  
 Macht hat / so viel zu backen / als er vertreiben kan. Sie sol-  
 len sich auch iederzeit mit dem Gewichte an Brodt und Sem-  
 meln / dem ordentlichen Tax gemäß verhalten / nach dem das  
 Getrände steigt und fällt / und da einer betreten / so darwider  
 han-

handelt / derselbe sol nicht allein ein Silbern Schock Straffe  
verfallen seyn / sondern es sol ihme auch Brodt und Semmeln  
genommen / und in das Hospital gegeben werden / und über  
diß ihme ein Monat lang das Handwerck geleyet seyn.

## XVIII.

## Von den Fleischeren.

**D**ie Fleischer sollen iederzeit die Stadt mit guten  
dächtigen Fleische / an grossen und kleinem Viehe /  
Nothdürfftiglich versorgen / dasselbe / wie es durch die  
verordnete Schatzmeistere geschacht / und nicht theurer / viel we-  
niger ungeschacht oder ungewogen nach der Hand verkäuffen.

Ein ieder Fleischer mag so viel schlachten / als er vertrei-  
ben kan / wie denn auch dißfalls ein ieder in gebührlichen  
Schutz genommen werden sol / so etwa seine Mitgewercken  
ihme hieran Einhalt zu thun sich unterfangen wolten.

Die Fleischere sollen das ganze Jahr über / an Schaf-  
Rösern kein ander Vieh halten / und der Bürgere Felde damit  
betreiben / als nur alleine Schlacht-Viehe / einig Zucht-Viehe  
aber / der Gestalt zu halten / sol ihnen bey ernster Straffe / und  
Verlust des Viehes / ganz und gar verboten seyn. Auch sollen  
sie kein Viehe / es sey groß oder klein / Triff- oder Mast-Viehe /  
ohne ausdrückliche Bewilligung des Rathes / aus der Stadt / an  
frembde Orte zu verkäuffen Macht haben / sondern ohne Mit-  
tel dasselbe für gemeine Stadt auf die Banck zu schlachten  
schuldig seyn.

Die Fleischbäncke seynd eigenthümlich des Rathes / der sol-  
che erbauet / und in baulichen Wesen erhält / und haben sich  
die Fleischere / ihre Weibere und Kindere / einiger erblichen Ge-  
rechtigkeit daran / mit Verkäuffen / Verpfänden / oder einige  
Schuld



Schuld darauff zu machen / keines Weges anzumassen / doch werden ihre Wittiben / und derselben Hauswirthe der andern Ehe / die des Handwercks seynd / deßgleichen / so ein erwachsener Sohn vorhanden / der das Meister-Recht gewinnen kan / nach des Vaters und der Mutter Absterben / gegen Erlegung der Lehenwahr / wie von Alters herkommen / bey der verledigten Fleischbanck gelassen.

Ein Fleischermeister selbst / aber nicht seine Wittibe und Erben / ist befugt / sein Meister-Recht bey seinem Leben einem andern Fleischer zu verkauffen / welchem Käuffer auch der Rath den Stand in den Fleischbäncken / ohne sonderliche erhebliche Ursache abzuschlagen nicht gemeinet ist. Der Verkäuffer aber / sol anderweit zu dem Meister-Rechte / daß er einmahl verkaufft / wenn er dasselbe von einem andern wieder erkauffen / oder auffß neu gewinnen wolte / keines wegß zugelassen werden.

## XIX.

## Von den Handwercken in gemein.

**A**lle Handwercker sollen Jährlich dem Rathe zweene / drey oder mehr / nach Gewonheit / aus ihrem Mitteln zu Ober-Meistern ernennen / aus welchen dann ihnen ein Ober-Meister nach Erkentnisse / bestetiget werden solle.

Alle Handwercke / so Zünftig seynd / sollen Jährlich dem Rathe von ihren des Handwercks gemeinen Einnahmen und Ausgaben / richtige Rechnung thun / und solcher Rechnung eine

§

Ab

Abschrift auff's Rathhaus einantworten / und da befunden würde / daß dem Handwercke zu Schaden übermäßige Zeh- rung / Unkosten / und dergleichen Ausgaben / so wohl vermie- den und eingestalt werden könnten / in Rechnung bracht / oder dieselbe sonst unrichtig / so sol der Rath diß abzuschaffen / und ih- nen aufzulegen die Rechnung in bessere Richtigkeit zu bringen / gut Tug und Macht haben.

In den Handwercks-Ordnungen / die der Rath confir- miret hat / stehet demselben iederzeit bevorn / die Articuli / dero- wegen in den Handwercken Streit fürfället / zu erklären / Wel- cher Erklärung sich dann die Handwercks-Leute / gehorsamlich / und ohne Widersetzen zu untergeben schuldig. Auch stehet in des Rath's Ermassen / nach Gelegenheit der Zeiten / und da sol- ches dem Handwercke / oder der ganzen gemeinen Bürger- schafft zu Nutz und Frommen gereichet / solche Ordnungen in einem oder mehr Articuli zu endern / zu mehren / mindern / oder auch gar aufzuheben.

Insonderheit sollen die Bäcker / Fleischre / Fischer / Hö- cken / Wein- oder Bierschencken / Bötticher / Gastwirthe / Ge- trändicht-Händler / Verkäuffer / Müller / Brauer / Treuger / Mäurer / Zimmerleute / Hand-Arbeiter / und Tagelöhner / in alle Wege schuldig seyn / des Rath's billichen Mandaten / und Anordnungen / so der ganzen Bürgerschaft / und dem Armu- the / nach Gelegenheit der Zeiten und Läuften / zu gut gemeynet / und derselben Aufnehmen und Gedeyen damit gesucht wird / sich ohne Widersetzen zu unterwerffen / und denselben gehorsam- lich nachzukommen / bey Vermeidung ernster Straffe.

Es sol sich auch kein Handwerck unterstehen / hinder des Rath's wissen / einigen neuen Articuli / oder Ordnung unter sich selbst anzurichten / viel weniger ihren Zunft-Büchern schrift- lich

lich einzuverleiben / würde aber solches geschehen / so sol doch das-  
selbe keinen Gewercken / im geringsten binden / sondern wann  
solches dem Rathe kund wird / so sol er die heimliche gemachte  
Ordnungen gänzlich zu cassiren / und die solche aufrichten helf-  
fen / in Straffe zu nehmen / Macht haben.

Endlich sollen alle Privilegia, wie die von den Chur-  
und Fürsten zu Sachsen zc. der Stadt Torgau / gnädigst ver-  
liehen / und bis auf iewige Zeit her bracht / auch was sonst  
durch gute beständige Gewonheit bis auf uns gelanget / und in  
Ubung gehalten wird / durch vorhergehende Statuta mit nichts  
vermindert / viel weniger auffgehoben seyn / sondern nochmahls  
bey Kräfften und Würden bleiben / und was hierinnen nicht  
gemeldet / sol aus denselben ersetzt / auch ihnen durchaus ieder-  
zeit gebührlichen nachgegangen werden.

So sollen auch die künfftige von unser gnädigsten Herr-  
schafft gnädigste Bewilligungen / wie auch da von uns dem  
Rathe / nach Erforderung der Zeit und Gelegenheit / etwas  
von neuem angeordnet werden müste / nicht weniger  
als die alten / in gebührende acht genom-  
men werden.



B 2

Feuer-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its low contrast and the texture of the paper.



Faint text or markings at the bottom of the page, possibly a signature or a date, which are mostly illegible.



Feuer = Ordnung /



Des Raths zu Lorgau.



Im Jahr /

M. DC. LXXVJJ.



**S**ir Bürgermeister und Rath-  
 manne der Stadt Torgau / thun allen  
 und ieglichen unsern Bürgern / Einwohnern/  
 Schutz-Verwandten / und die sich bey uns in-  
 und vor der Stadt auffenthalten / hiemit kund und zu wissen.  
 Demnach die Läuſſte / und die Zeiten / an allen Orten sehr ge-  
 fährlich / und ganz sorglichen sich erweisen / daneben auch am  
 Tage / wie vielfältig durch Verwarlosung / und Unachtsamkeit  
 des nachlässigen Gesindes / auch unfleißiges Aufsehens / des  
 Haus-Vaters / und Haus-Mutter selbstes / grosse Feuers-  
 brunsten / nicht allein im Lande / sondern auch bey dieser Stadt /  
 wegen vielfältigen Kälsens und Brauens unterschiedlich auf-  
 gangen / so nicht ohne besondere Mühe / grosse Gefahr / und  
 Schrecken / der ganzen Stadt / und Bürgerschaft / endlichen  
 durch Göttliche Verleyhung gedämpffet / Und wir uns unse-  
 rer zu gemeiner Stadt geleisteten Pflicht / und schuldiger Treue  
 erinnern / damit alle unsere / uns anbefohlene Bürgerschaft /  
 Einwohner / und Schutz-Verwandten / vermittelst Göttlicher  
 Verleyhung vor Schaden und Gefahr bewahret / alle uns dem  
 Rathe / und gemeiner Stadt zustehende / so wohl eines ieglichen  
 in sonderheit angehörende Gebäude / und Wohnungen / für  
 dem aufgegangenen Feuer / und andern darbey besorglichen  
 Unglück und Unheil / so viel möglich / versichert seyn mögen.  
 Als

Als haben wir vorige Anno 1540. verfassete Feuer-Ordnung vor die Hand genommen / gebührlich revidiret / die mangeln-  
de Stücken ersetzt / auch wo es nöthig / in einem und dem an-  
dern verbessert / und in richtigen Stand gebracht. Und damit  
sich niemand mit Unwissenheit desselbigen zu entschuldigen / sol-  
che auch destoweniger in Vergessen gestellet / und ieglicher sei-  
nes Ampts / was in solchen Fällen / Vermöge seiner geleisteten  
Bürgerlichen Pflichten / ihme zu thun gebühret / sich iederzeit zu  
erinnern / sol solche nunmehr verfassete / und revidirte Feuer-  
Ordnung der Bürgerschaft allhier auf dem Rathhause jährli-  
chen öffentlichen publiciret und abgelesen werden.

Und Erstlichen / Darmit durch Gottes gnädige Hülffe  
dem jenigen / was zu schädlicher Feuersbrunst Ursach geben  
möchte / so viel möglich / abgeholfen / und besorglicherm Scha-  
den vorkommen werde. So sol ein ieder unser Bürger / Ein-  
wohner und Schutz-Verwandter gute fleissige Aufsicht bey Tag  
und Nacht / auf sein Feuer geben / damit nicht durch übriges  
und allzu viel eingelegtes Holz / Keiß / Spähne / Pech / Hanff /  
Schmer / Heu / Stroh / oder andern / noch sonsten / durch sein  
selbsten / oder seines Gesindes Unachtsamkeit / oder Verwahr-  
losung / und Unvorsichtigkeit / gemeiner Stadt / und ihnen selb-  
sten ein Unglück / und unüberwindlicher Schade übern Hals  
gebracht / und gezogen werden möge.

Wors Andere / sollen alle Feuermäuern / in der Stadt stei-  
nern seyn / und da sich in Besichtigung ein anders befinden  
würde / die verordneten Raths-Personen / und zugeordnete  
Biertelsmeistere / dem Hauswirth bey Straffe / innerhalb ei-  
ner gewissen Zeit / dieselbe zu endern / und Steinern zu machen  
aufferlegen.

Zum Dritten / sol auch ein ieglicher Hauswirth / sein  
Feuer-

Feuer- und Brau-Haus-Defen/des Jahrs zum wenigsten zwier  
lehren lassen.

Da nun vors Bierde / aus Verhängniß und Zulassung  
Gottes des Allmächtigen / an einem / oder dem andern Orte /  
in-oder für der Stadt / welches doch der Allmächtigige Gott  
gnädiglich verhüten wolle / Feuer auskommen würde / sol un-  
fern Bürgern und Einwohnern ingesampt / mit Ernst und bey  
Straffe aufferleget seyn / daß sie sich nicht alsbald auf das Aus-  
tragen und Ausräumen begeben / sondern vielmehr dahin sehen  
sollen / damit das aufgehende Feuer geleschet / und grösserem  
Schaden und Gefahr vorkommen / und nicht durch solchen  
ihrem Unfleis / und Kleinmüthigkeit eine ganze Stadt / mit ihrer  
aller unüberwindlichen Schaden / zu Grunde gehen / und in die  
Asche geleyet werde.

Darmit aber vors Fünffte allem Unheil desto baß vor-  
gebauet werden müge / werden in der Stadt durch vier Perso-  
nen des Raths / neben vier Viertelsmeistern iedes Jahr zwey-  
mahl / als in der Wochen Invocavit, und in der Wochen Mat-  
thæi, die Brau- und Wohnhäuser / ingleichen die Feuerstädte /  
mit Fleis besichtiget / welches dann ebener massen für den Tho-  
ren durch die daselbsten verordneten Richter und Schöppen zu-  
geschehen pfliget. Und was daran gebrechlich und sorglich ge-  
funden / das wird zu endern / und zu bessern mit Ernst be-  
fohlen.

So werden auch vors Sechste die Röhrlasten und Zie-  
hebrunnen / beydes in- und vor der Stadt / nicht allein zu all-  
gemeiner Nothdurfft / des Wassers / sondern auch / daß man  
sich darauß des Wassers in fürfallender Feuers-Noth / biß die  
Wasserwagen angespannet / und zum Feuer kommen / zu er-  
holen habe / gehalten.

Vors



Vors Siebende / so seynd auffm Rathhause allhie lieder-  
ne Wasser-Eymer / und hölzerne Sprüzen / zur Nothdurfft  
verhanden / derer man sich in Feuers-Noth zugebrauchen / und  
damit disfalls weniger Mangel vorfallen möge /

Vors Achte / sol ein ieglicher Bürger nach Anzahl der  
Biere / so er auf seinem Hause hat / auf zwey Bier / einen liederen  
Wasser-Eymer / nebenst einer Wassersprüzen zu halten schul-  
dig seyn / die jenigen aber / so keine Biere zu brauen / sol ein ie-  
der zweene Eymer halten.

Wie dann zum Neundten nichts minders ein ieglicher  
so in der Stadt wohnet / und Scheunen oder Gärten für dem  
Thore hat / eine lange und kurze Feuer-Leiter / und einen Feu-  
erhacken / auch die jenigen / so Torwerge haben / nebenst diesen /  
ein ieglicher drey liederne Wasser-Eymer / die andern aber / so  
sonsten für den Thoren wonhaftig / sol ein ieder einen lieder-  
nen Wasser-Eymer halten und haben.

Wie dann ingleichen zum Zehenden / unterschiedene Wa-  
gen mit Feuerleitern / und Feuerhacken gehalten werden / als  
am Rathhause / auffm Kirchhof zu unser lieben Frauen / im  
Marstall / und im Kloster. So seynd auch über dis an un-  
terschiedenen Orten für den Thoren Feuerleitern / und Feuer-  
hacken die in Nothdurfft zu befinden und anzutreffen.

Über dis und zum Elfften / werden auch zwo grosse Was-  
fersprüzen in den alten Brodtbäncken unterm Rathhause ge-  
halten / welche gleichfalls in fürfallender Feuers-Noth ge-  
braucht werden.

Ferner und vors Zwölffte / sollen die Hufnere / und son-  
derlich die jenigen / so Wasser führen / ein ieder ein Wasser-Le-  
gel / Sommers- und Winters-Zeit / wenn es nicht sehr gefren-  
ret / voll Wassers halten / und mit demselben iederzeit geschickt

S

und

und gefertiget seyn / wenn Geschrey von Feuer gehöret / oder gestürmet wird / auff's eilenste anzuspannen / und Wasser zum Feuer zu bringen / dafür einem ieglichen jährlichen ein silbern Schock zur Ergeßligkeit gegeben und verehret wird.

Zum Drenzehenden / die andern Bürger aber / so Pferde halten / niemand ausgeschlossen / ingleichen auch die Kusschere / so wol die einheimischen / als frembde Fuhrleute / so auf solche Zeit in-oder auffer der Stadt alhier herbringen / sollen / so bald der Sturm Schlag geschicht / oder sie des Feuers sonst inne werden / mit ihren Pferden an die obengenandten Derter / da die Wagen / darauff die Leitern / und Feuerhacken liegen / sich begeben / dieselbe förderlichst zum Feuer bringen / und nachmahls mit Wasser zuführen / nebenst den Huesenern / biß das Feuer geleschet / sich fleissig erzeigen / und solches anders nicht halten / bey Verlust zwey Schock Straffe.

Zum Vierzehenden ist die Tag- und Nachtwache auf dem Rathhaus Thurm / mit einem Thürmer und Wächter fleissig bestellet.

Zum Funffzehenden / wann ein Feuer / in-oder vor der Stadt aufgehet / sol und muß der Thürmer auffm Rathhaus Thurm / dasselbige alsobald mit der Sturm-Glocken beleuten / und wo es am Tage / sol er eine rothe Fahne / gegen dem Ort zu / da das Feuer aufgangen / ausstecken / da es aber bey Nacht wäre / sol er mit einer Laternen / und darinnen brennenden Lichte an einer Stangen ausgehänget / das Zeichen geben.

Ingleichen zum Sechzehenden / sol der Hausmann oder Thürmer / von dem Thurme herunter den Leuten zuschreien / wo und in welcher Gassen das Feuer aufgangen / damit man desto geschwinder demselben zu eilen möge.

Wann dann zum Siebenzehenden / ein Feuer aufgangen /  
müß-

müssen und sollen des Rathes Gerichts-Knechte die ersten auf dem Rathhause seyn / dasselbe öffnen / die Feuer-Eymer daselbst los machen / daß man sich derselben uffn Nothfall zugebrauchen / und allda des Bürgermeisters / und anderer Rathsverwandten Befehlich / wozu man ihrer bedürfftig gewarten.

Zum Achzehenden / die Wasser-Eymer und hölzerne Sprüzen / sollen durch zwanzig Personen / als zehen aus dem Tuchmacher- und sechs ausm Schneider- und viere ausm Leineweber Handwerke / auffm Rathhause abgeholt werden / dieselben eilend zum Feuer bringen / und damit so lange bey dem Feuer bleiben / und leschen helfen / bis dasselbe gedämpffet / und sollen nach geleschem Feuer auch schuldig seyn / die Wasser-Eymer und hölzerne Sprüzen wieder auffs Rathhaus an gehörige Orte zu schaffen / und zu überantworten.

Zum Neunzehenden / die grossen zwei Wasser-Sprüzen unterm Rathhause alsobald zum Feuer zu führen / und dieselben zu regieren / darzu seynd / und zwar zu einer ieden zwey also genannte Sprüzen Meister geordnet / und zugleich die sämtlichen Vier-Schröter zu der Grösseren / zu der Kleineren aber achte von denen jüngsten Tuchmachern / so hierzu tüchtig seynd / und vier Wagner bestellet / und ihnen sich hierbey zu finden / anbefohlen worden.

Zum Zwanzigsten / sollen die Knechte im Marstall bey dem Ober- und Untergeschirr / nebenst den Hueffnern / und andern / wie oben bey dem dreyzehenden Articul erwehnet / Wasser zu solchen Sprüzen zu führen / und damit fleissig anhalten / bis das Feuer gedämpffet und geleschet.

Zum Ein und Zwanzigsten / wer das erste Wasser-Regel mit Wasser zum Feuer bringet / dem giebt der Rath / ausserhalb des Vestindleins im Marstall / zwanzig Groschen / dem

andern funffzehen / den dritten zeden Groschen / dem vierdten  
 funff Groschen / und darnach so manch Egel / so manchen  
 Groschen.

Zum Zwey und Zwanzigsten / sollen auch acht Personen  
 ausn Zuchmachern / und sechs Personen ausn Schneidern / und  
 sechs Personen ausn Schustern / bey den Wasser = Sprüzen /  
 mit ihren eigenen Zübern erscheinen / und fleissig Wasser zu  
 tragen / und eingiessen.

Zum Drey und Zwanzigsten / damit auch wegen Man-  
 gelung des Wassers die Hueffener / und andere Fuhrleute nicht  
 aufgehalten / und das Feuer darüber weiter greiffen / und gröf-  
 ser werden möchte / als sol den Beckern ingesampt / hiermit  
 aufverleget seyn / daß sie mit ihren Gesellen / alsobalden der  
 Sturm Schlag geschicht / mit ihren eigenen Zübern und Wasser-  
 kandeln zu den Röhrkasten und Brunnen eilen / und der halbe  
 Theil daselbsten treulich und fleissig Wasser ziehen und schöpf-  
 fen / der ander halbe Theil aber dasselbe zum Feuer tragen  
 helfen.

Zum Vier und Zwanzigsten / wenn der erste Sturm-  
 schlag gehöret / sollen an iegliches Stadt = Thor / die verordneten  
 Schlüsselherrn / darzu auch vier Bürger / aus desselben Stadt-  
 Thors Viertel / mit ihren Ober- und Unterwehren / alsobald  
 erscheinen / dieselben innen halten / und da es des Nachts / ohne  
 Erlaubniß des Bürgermeisters kein Thor öffnen / auch sonst  
 nicht davon gehen.

Weil auch zum Fünff und Zwanzigsten / in Feuernö-  
 then das fürnehmste / das Mäurer / Zimmerleute / und Müller  
 verhanden / als sollen alle Mäurer / Zimmerleute / Brauere /  
 Hopffenkochere / Hülfferstnechte / Müller und Lohegerber /  
 Meister und Gesellen / mit ihren Mauerhämmern / und Stein-  
 äxten

ärten / Wandärten / Schuffeln / und dergleichen / bey dem Feuer erscheinen / und getreulich leschen helfen.

Zum Sechs und Zwanzigsten / seynd obbemelten Handwercken zu leschen / zugeordnet / zwölf Personen ausn Tuchmachern / vierzehnen ausn Schustern / ein Goldschmied / zehen Bötticher / achzehen Fleischer / sechs Fischer / acht Kürschner / ein Tuchscherer / drey Krähmer / zwey Hüter / ein Kannengiesser / drey Tischer / ein Kupfferschmidt / ein Messerschmidt / zweene Schlösser / ein Riemer / zweene Glaser / drey Seiler / ein Beutler / ein Hürtler / ein Radler / zweene Klipper / zweene Weißgerber / ein Drechsler / zweene Schwarzfärber / ein Bürstenbinder / ein Cordubanmacher / und zweene Seiffensieder / in gleichen auch die Grob-Klein- und Nagelschmiede insgesamt / deren dann ieder seinen eigenen Wasser-Cymer / mit sich zum Feuer bringen / auch treulich und fleissig leschen helfen sol.

Und damit solches desto treulicher und fleissiger beschehen möge / sollen zum Sieben und Zwanzigsten die Ausreuter mit den Pferden bey dem regierenden Bürgermeister sich alsobald einstellen und auffwarten / und sol der regierende Bürgermeister / neben seinen Beysigern / so wohl der regierende Stadt-Richter / und jedes Jahr zum Feuer Verordnete zum Feuer eilen / die zum Leschen verordnete Personen anhalten / und vermahnen / daß sie fleissig arbeiten / und leschen helfen. Welchen dann die Leute ihren Pflichten nach Gehorsam zu leisten / schuldig sollen.

Zum Acht und Zwanzigsten / sol der dritte Bürgermeister / nebenst den beyden Camerarien / Stadt-Cammer-Ge-richts-Vormundschaft- und Kasten-Schreiber / ohne Säumnis / wenn der Sturmschlag geschicht / auf dem Rathhause seyn / dasselbe in gute acht nehmen / fleissige Erkundigung einziehen /

da sich etwas Verdächtiges unter wehrender Feuersbrunst/mit  
 Plufflauff oder anderm/ ereignen wolte/ das sie solchem alsbald  
 Rath schaffen mögen.

Zu welchem Ende dann auch/ zum Neun und Zwanzig-  
 sten/ die jüngsten zweene Rathsherrn/ und die jüngsten zweene  
 von der Gemeine/ nebenst dreyen Bürgern ausm Tuchma-  
 chern/ auffn Rathhaus-Thurm verordnet/ das sie neben dem  
 Thürmer sich fleissig umbsehen/ und Wache halten/ und da sie  
 mehr Feuer aufgehen sehen/ oder sonst etwas vermerckten/  
 auffz Rathhaus/ und dem regierenden Bürgermeister durch de-  
 ren Bürgere einen alsbald anzeigen lassen sollen.

Ingleichen zum Dreissigsten/ seynd aus ieden Viertel  
 sechs Personen verordnet/ welche auf der Creuzwache auf der  
 Gassen/ da das Feuer auskdmpt/ stehen/ die Gassen ober- und  
 unterhalb des Feuers verwahren/ und niemand/ als die jeni-  
 gen so wie obgemeldet/ zum Leschen geordnet sind/ zum Feuer  
 lassen/ die aber so etwas davon tragen/ fleissig in acht nehmen/  
 mercken/ und anzeigen/ oder da sie unbekand seyn/ alsobald bey  
 der Wache anhalten sollen.

Zum Ein und Dreissigsten/ sol der Nacht-Wächter/ so  
 bald der Sturm-Schlag gehöret wird/ nebenst denen in des  
 Rathz Rieth-Häusern in der Leipzigerischen Gassen/ und andern  
 seinen untergebenen Wächtern/ mit ihren Ober- und Unter-  
 wehren/ fürn Rathhause erscheinen.

Zu welcher sich gleicher Gestalt zum Zwey und Dreis-  
 sigsten/ alsobald/ mit ihren Ober- und Unterwehren begeben  
 sollen/ die hierzu verordnete Bürger/ und mit einander treu-  
 lich und fleissig aufwarten/ und die Wacht bestellen helfen.

Und damit zum Drey und Dreissigsten/ des Nachts mit  
 dem Wasserfuhren/ reiten und lauffen/ niemande Schaden zu-  
 gefüget

gefüget werde // sondern sich iederman wol besehen müge / so sollen neben dem verordneten Rien-Pfannen / die Einwohner der Eckhäuser selbiger Gegend ein Feuer an die Ecken zu machen und zu halten schuldig seyn / darzu ihnen Holz gegeben oder wieder ersetzt werden sol.

Da auch gleich zum Vier und Dreissigsten / der Hauswirth zu andern Sachen verordnet / sol er doch solches durch sein Gesinde bestellen / und fleissig verwahren lassen / das nicht Schaden darauß entstehen möchte.

Bei welchen nun zum Fünff und Dreissigsten / durch Unachtsamkeit / oder sonsten / so doch die Göttliche Allmacht in Gnaden abwenden / und verhüten wolle / ein Feuer auskomet / es sey in oder für der Stadt / bey Tag oder Nacht / derselbe sol alsbald ein Geschrey machen / deme seine Nachbarn fleissig beystehen sollen / damit es / ehe und zuvorn es auskomet / und Kräfte gewinnet / gedämpffet / und geleschet werden müge.

Zum Sechs und Dreissigsten / wenn das entstandene Feuer also hierdurch / ehe es beleuet / gedämpffet / und geleschet würde / sol der Hauswirth dessen ohne Wandel seyn und bleibē.

Würde es aber zum Sieben und Dreissigsten / beleuet und bestürmet / so sol selbiger nach Gelegenheit der Umstände / andern zur Abscheu / ernstlich gestraffet / auch wohl ihm wieder aufzubauen nicht verstattet / sondern von der Stadt sich gänglich zu wenden / auferleget werden.

Zum Acht und Dreissigsten / ein ieglicher Bürger / und Einwohner / dem ein Ampt aufgetragen / sol in seinem Hause verordnen / daß durch sein Weib / Kinder und Gesinde / auf die obern Sellen oder Böden / und Rinnen / Wasser geschaffet / und das Flug-Feuer in acht genommen werde.

Welchem

Welchem aber zum Neun und Dreissigsten kein Ampt aufgetragen / sol sich nebenst seinem Weibe / Kinder und Gesinde / daheim enthalten / und fleissige Achtung auf sein Haus geben.

Zum Vierzigsten / die Häuser / so Schindeldächer haben / sollen auswendig des Dachs / eine lange Leiter / auch steige Leitern haben / und auffz wenigste drey oder vier Krücken / damit man die Schindeln abstossen kan.

Zum Ein und Vierzigsten / wenn man auf Ostern ausgebrauen hat / sollen ie zweene Brauherrn einer vier Wochen umb den andern / ein groß Kühlfaß / darein ein Egel Wasser gehet / für die Thüre / do sichs Raums halben am besten leiden wil / setzen / und dasselbige von der Zeit an / biß daß man gegen dem Herbst wiederumb ausbrauet / stets voller frisch Wasser halten.

Zum Zwen und Vierzigsten / müssen die andern Bürger gleicher gestalt Wasser für den Thüren / Häusern / Höfen / und auff den Stellen halten / sonderlich die drey Jahrmärkte / und sonst wenn frembde Herrschafft vorhanden / oder Zusammenkunfften alhier gehalten werde.

Und sollen zum Drey und Vierzigsten / die Vorstädtere allerdings wie oben angedeutet / wie in der Stadt mit Leitern / Krücken / Hacken / Eymern und Wasser / iederzeit gefast seyn.

Wie dann zum Vier und Vierzigsten / für eklichen Thoren / an unterschiedlichen gewissen Orten / Leitern und Feuerhacken / gehalten werden.

Zum Fünff und Vierzigsten / seynd auch in den Vorstädten gewisse Personen zu den Schlägen verordnet / welche dieselben inhalten / verwahren / und darbey bleiben müssen / biß das Feuer gedämpffet und geleschet worden.

Über



Über diß und zum Sechs und Vierzigsten / seyn auch für allen Thoren / Feuer-Herren und Wachmeister bestellt / die auf das Feuer-Geräthe gute acht haben / und die Wache fleißig bestellen müssen.

Zum Sieben und Vierzigsten / sol es auch dieser Ordnung nach / sonst allenthalben gehalten werden / da etwann durch Gottes Verhängniß Feuer für einem oder dem andern Thor aufgienge.

Wann nun auch endlichen / und zum Acht und Vierzigsten / das entstandene Feuer durch Gottes Hülffe gänglichen gelöscht / so sollen die verordneten Feuer-Herren beydes in- und vor der Stadt sich umbsehen / ob an den Feuer-Leitern / Feuerhacken / Wassersprügen / Wasser-Fassen / Liedern Wasser-Eymern / und andern alles wiederumb zu rechte / und an seinen Ort bracht / und da es nicht erfolgt / daran seyn / daß es nochmals unsäumlich geschehe. Da auch an dero Stücken ein Abgang / oder an der grossen / oder kleinen Wasser-Sprügen Mangel sich befinden / solches alsobald dem regierenden Bürgermeister / oder Baumeister anmelden / damit solcher Abgang und Mangel förderlichst wieder ersetzt / und die Ordnung allerseits in ihrem Stande und Wesen erhalten werde.

**W**ebieten darauff allen und jeden unsern Bürgern / Einwohnern / Dienern / Handwercks-Meistern und Gesellen / und allen den jenigen / so sich bey uns aufhalten / daß sich ein ieglicher in fürfallender Feuers-Noth / dieser unserer Ordnung / und wie darauff einem ieglichen sein Ampt und Verrichtung zu erkennen geben / und angemeldet worden / gehorsam / und in allen Puncten gemäß / und darbey treulich und fleißig erzeige / alles bey Vermeidung unserer ernst- und unnachlässlichen Straffe.

## NOTANDUM.

Als vorstehende Feuer-Ordnung wegen mercklich verenderten Zustandes im 1658. Jahre gegen der ersten in etlichen / wiewohl gar wenigen / geendert worden.

**C**onfirmiren und Bestetigen demnach hiermit / und in Krafft diß unsers offenen Brieffes und Landes- Fürstlicher Macht und Hoheit vorher- beschriebene des Raths / und gemeiner Bürgerschaft zu Torgau *Statuta* und Ordnungen / und wollen / daß denselben in allen und ieden Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen und Meinungen / stracks nachgegangen / und darwider in keinerley Weise noch Wege gehandelt werden solle / darben wir sie auch iederzeit schützen / und erhalten wollen / darmit sie sich deren ohne ungebührliche Verhinderung / ordentlicher weise zugebrauchen haben mögen. Jedoch uns / unsern Erben und Nachkommen an unsern Obrigkeiten /

keiten / Steuer und andern hohen Lan-  
des-Fürstlichen Rechten und Gerechtig-  
keiten / unschädlich / unabbrüchlich. Wir  
behalten aber auch uns unsern Erben  
und Nachkommen ausdrücklich bevor /  
diese *Statuta* und Ordnungen nach fürfal-  
lender Gelegenheit und erheischender  
Nothdurfft / zu mehren / zu mindern / oder  
gänzlich wieder auffzuheben / Alles treu-  
lich / sonder Argelist und Gefährde.

Zu Urkunde mit unserm anhangen grössern  
Insiegel besiegelt / und geben zu Dresden / den vier  
und zwanzigsten Monats-Tag Martii / nach Chri-  
sti Jesu unsers einigen Erlösers und Seligma-  
chers Geburt im Sechzehenhundert und Ein und  
Zwanzigsten Jahre.

Johann Georg Churfürst.

Wolff von Lüttichaw.

J. Köller.



# Vormundschafts- Ordnung.



Des Raths zu Lorgau.



Im Jahr/

---

M. DC. LXXVJ.





**B**wohl in den Säch-  
 sischen Rechten heylsamlich  
 verordnet / daß die Vormunden ihrer  
 Mündlein nechsten Erben jährlich Rechnung  
 thun sollen / So hat sich doch bis anhero bey  
 vielen Vormunden in diesem Fall grosser Mangel ereignet / da-  
 hero der Churfürst zu Sachsen und Burggraff zu Mag-  
 deburgk ic. unser gnädigster Herr / gnädigst bewogen wor-  
 den / zu sanciren / daß alle und jede Gerichts-Herren jährlich  
 ohne Unterscheid von allen Tutoren und Curatoren die Rech-  
 nung abfordern / solche den nechsten Freunden übergeben / und  
 darauff von Ihnen gebührend justificiren lassen / auch es da-  
 hin richten sollen / darmit der Mündlein substanz ohne Ge-  
 fahr einiger dilapidation verbleiben / und denselben zu Nutz  
 angewendet werden möchte / nach mehrern Inhalt der in die-  
 sem Jahr publicirten Resolution der Anno 1609. erledigten  
 Landes-Gebrechen / Tit. Institien-Sachen / §. 6.

Wie nun wir Bürgermeister und Rathmanne der  
 Stadt ZORBAU solchem unterthänigst zu gehorsamen  
 schuldig / also haben wir zu mehrer Richtigkeit nachfolgende  
 Ordnung zu publiciren vor eine Nothdurfft zu seyn erachtet.

Nemlich:

**W**enn ein Bürger und Einwohner in einem beständi-  
 gen letzten Willen / seinen unmündigen Kindern und  
 andern

andern eingefetzten Erben / nahmhafftige Vormunden geordnet / sollen dieselbe / nach erdffneten Testament förderlichst bestetiget werden / so fern disfalls nicht erheblich Bedencken fürfället.

Eben also sol es auch gehalten werden / wenn ein Weib / in einem letzten Willen ihren instituirten unmündigen Kindern / oder andern Erben Vormunden benennet.

Da aber die verstorbene Person ihren unmündigen Kindern oder andern Erben keine Vormunden im Testament verordnet / so sol der Unmündigen Erben Vater oder sonst der nechste gesipte Freund / und anwartende Erbe / noch binnen Monats Frist / bey Verlust ihrer Anwartung / sich disfalls angeben / und sie also dann / der auffn Fall hierwider erhebliche Ursachen verhanden / andere zu Vormunden / mit Nothdürfftiger Erinnerung / durch einen Handschlag / an Eydes statt / geordnet und bestetiget werden / auffn Fall auch sonst niemand verhanden / sollen die Wäysen von ihren Nachbarn auf beyden Seiten / so wohl von den Hausgenossen bey Straffe des Raths / binnen einer Monats Frist / dem Rathe und Gerichten angezeigt werden.

Ob dann etwa den Minder-jährigen solche Vormunden / die nicht allhier / sondern an andern Orten gessen / zuverordnen / oder allbereit verordnet / und confirmiret / So sind wir zwar nicht gemeinet / ihnen an ihrer rechtmässigen aufgetragenen Verwaltung Einhalt zu thun / es sol aber gleichwohl denenselben / ohne gnugsame allhier in loco bestellte Caution, nichts von hinnen abgefolget werden / und sie auch dis Orts jederzeit / ihrer Verwaltung halber / Rede und Antwort zu geben / pflichtig seyn.

Worby unter andern zu mercken / das sonst in gemein

zu

zu solchen officio keine Weibes Person gezogen werde / ausbescheiden die leibliche Mutter / und Großmutter / doch also / daß die alsdenn ebener massen / binnen obbeniemter Zeit / hierzu sich angeben / und ihnen tüchtige Mannes Personen zu Vormunden verordnen lassen.

Würden sie aber andertweit sich verheyrathen / so sollen sie / noch vor dem Ehelichen Beylager / Rechnung zu thun schuldig seyn / und sol die Vormundschaft jemande anders aufgetragen werden.

Item / da stehs auch zutrüge / daß mündige Personen / und welche zu ihren Jahren kommen / Sinnlos / verthunlich / stumm / oder taub wären / oder sonst ihren Sachen und Handeln mit Nuß nicht selbst vorstehen könten / oder aber in der Fremde / an unbekandten Orten / sich aufhielten / sollen denen jenigen Personen / auf ihrer nechsten gesipten Bluts-Verwandten Ansuchen / Curatores und Vormunden gebührlichen angeordnet / und continuiret werden.

Und wo jemanden in dergleichen oder sonst in einem andern Fall eine Vormundschaft von dem Rathe aufgetragen / und derselbe die Verwaltung anzunehmen sich verweigern würde / sol er nach Gelegenheit gestraffet / und zu schuldigen Gehorsam angehalten werden / er habe denn erhebliche Entschuldigung vorzuwenden / die sol er mit Bescheidenheit anziehen / und darauff von dem Rathe billiges Bescheides gewärtig seyn.

Und demnach der Vormunden Ampt / so wohl der Unmündigen höchste Nothdurfft erfordert / daß vor allen Dingen ein ordentlich / richtig / und beständig Inventarium aufgerichtet werde / so sol derjenige / welcher von dem Rathe zur Vormundschaft mit einem Hand-Gelöbniß bestetiget / ohne Verzug / so bald es zu geschehen möglich / bey den Verichten ansuchen und anhalte



anhalten/ daß durch dieselbe in ihren Beyseyn und Gegenwart/  
 aller seiner Mündlein bewegliche und unbewegliche Gütere/  
 wie auch ausständige Schulden / nichts ausgeschlossen / richtig  
 inventiret / und aufgezeichnet / und ob auch noch hernach et-  
 was erkundiget / und befunden würde / so dem Unmündigen  
 gehörig und zuständig / dasselbe gleicher Gestalt treulich dem  
 Inventario einverleibt werden möge.

Und darmit auch in dem allerley Mißverstand zwischen  
 den Vormunden und Pflege - Kindern verhütet werde / So  
 thut die Nothdurfft erfordern / daß bey der Inventirung / wo  
 nicht die unbewegliche / doch die bewegliche Gütere / mit Zu-  
 ziehung verständiger Personen / geschäzet / und gewürdert wer-  
 den / dieweil gemeiniglich solche Sachen / ohne Schaden und  
 Gefahr / nicht liegen bleiben / und behalten werden können /  
 sondern distrahivet werden müssen.

Die liegende / und unbewegliche Gründe aber / sollen die  
 Vormunden / ohne dringende Schulden / und des Raths Vor-  
 wissen / Erkänntniß / und Decret, nicht alieniren / verpfänden/  
 noch beschweren / auch vor ihre Personen selbst / der Unmün-  
 digen Haab und Gütere nicht küssen / noch durch andere zu ih-  
 ren besten küssen lassen.

Wenn aber ie so gar wenig vorhanden / daß es nicht nö-  
 thig erachtet wird / darüber ein Gerichtlich Inventarium auf-  
 zurichten / so sollen doch die Vormunden auf ihre Pflichte / mit  
 Zuziehung der verwandten Freunde / und Benachbarten / oder  
 anderer Zeugen / alles mit Fleiß auffschreiben / und in ein  
 Verzeichniß bringen / und denen zu den Vormundtschaft-  
 Sachen Verordneten das Inventarium oder Verzeichniß über-  
 antworten.

Ob aber jemand von Freunden oder Benachbarten Ver-  
 muthung

R

muthung hätte / oder Beyforge trüge / daß dem Unmündigen leichtlich etwas verrücket werden / oder zu Schaden gehen möchte / Sollen auf eines oder des andern anhalten / die fürnehmsten Sachen in ein Gemach / oder in Kisten und Kästen gethan / und daselbsten nicht alleine verschlossen / sondern auch versiegelt werden.

Und zu Vorkommung vieler Unrichtigkeit / sollen die Vormundere ehe und zuvorn ein beständig Inventarium aufgerichtet / und den Deputirten zu den Vormundschaft-Sachen fürgeleget ist / der Vormundschafts-Verwaltung sich nicht anmassen.

Darmit aber dieses alles umb so vielmehr zu Wercke gestellet / ob dieser nützlichen und heylsamen Verordnung stet und unverbrüchlich gehalten / derselben in allen Puncten und Articulen nachgegangen / hierdurch der Kinder-Jährigen bestes / gedeyliches Auffnehmen und Wohlfarth treulich bedacht / und fortgestellet werden / und also das wohlgemeinte Werck / so viel nur immer zugesehehen möglich / sein recht Intent, und gewünschten Effect erlangen möge / So wollen wir der Rath sonderliche Personen hierzu deputiren / und denselben einen eigenen Schreiber und Diener zuordnen / Welche hinfüro die Vormundschaft-Sachen expediren / und derselben mit gebührenden treuen Fleisse abwarten sollen / denen auch zur Ergeßigkeit ihrer Mühe und Versäumniß ein ieder Vormund aus seines Ründels Vermögen und Substanz nach Ausweisung des Inventarii, ie von 100. Gulden ein leidliches zu pflegen / sich beqvemen sol / als 6. Groschen.

Es sol aber insonderheit der Schreiber Vermöge seiner Pflicht / schuldig seyn / der Kinder-Jährigen / und Pflege-Kinder Inventaria, Verzeichnisse / und alle Acten verwahrlich zu halten /

halten / auch derselben Substanz unter sonderen Capitibus und Titulen iederzeit in das Vormundschafts-Buch zu tragen / und den Vormunden wil in allewege gebühren / daß sie Ihrer Mündel und Pflege-Kinder Einkünfften / Gefälle / Zinsen / und aussenstehende Schulden / auf die bestimmte Termine und Fristen / so viel zu beschehen möglich / einmahmen / und einbringen.

Da auch die Minder-Jährigen sonderliche Rechtfertigungen hätten / sollen die Vormünder dieselbe in fleissiger guter Acht haben / und halten / darmit disfalls dem Unmündigen zum Schaden und Nachtheil nichts versehen / versäumet / oder verlasset werde.

Es sollen aber die Vormünder sonder Rechts-Erfahrner Bedencken / vor sich keine Rechtfertigung anfangen und führen.

Der Mündlein Geld sol ein ieglicher Vormund / mit Wissen und Bedencken der Deputirten / beglaubten / und so viel möglich begütherten Leuten auf Versicherung austhun / Wann das denn hernach gleich mißlich würde / so sol doch der Vormund oder seine Erben dessen ohne Schaden bleiben / und das Pflege-Kind schuldig seyn / Brieff und Siegel anzunehmen / und solches Geld selbst einzubringen / es wolte deñ das Pflege-Kind beweisen / das der Vormund darbey seinen gebührenden Fleiß nicht angewendet / auf welchen Fall denn der Vormund oder desselben Erben schuldig / dem Pflege-Kinde die verliehene Haupt-Summa ohne Zins zu erstatten / und dargegen befugt / die aussenstehende Schuld / als eigen / vor sich einzumahnen / wie denn solche das Pflege-Kind dem Vormunde oder seinen Erben dergestalt zu cediren pflichtig.

Da aber der Vormund / ohne der Deputirten Vorwissen und Bedencken / vor sich alleine seines Mündels Geld ausgelie-

hen hätte / und solches misriethe / sol der Vormund oder seine Erben / beydes vor die Haupt-Summa haßten / und auch die Zinsen darvon berechnen / und gut machen / iedoch sol dem Vormunden oder seinen Erben in diesem Fall verstattet werden / zu beweisen / das nemlich er / der Vormund / hierunter seinen möglichsten Fleiß gebrauchet / und nichts vorseklich verwahrloset / und ob er / Vormund oder seine Erben diß ausführen / sol ihnen aufferleget werden / die Haupt-Summa / ohne Zins / zu erlegen.

Wann nicht er Vormund / sondern sein des Vormunds oder Mündels Vorfahrer das aussenstehende Geld verliehen / sol der Vormund / oder seine Erben weder vor die Haupt-Summa noch Zinsen zu haßten / schuldig seyn / es könnte und wolte denn das Pfllege-Kind darthun und beweisen / daß der Vormund seinen gebührenden Fleiß mit dem Einnahmen nicht gethan / alsdenn er / der Vormund oder seine Erben / das Haupt-Geld / ohne Verzinsung / zu berechnen / und zu erstatten schuldig.

Alle und iede Vormunden sollen schuldig seyn / eine förmliche Rechnung der Einnahme und Ausgabe jährlich mit dem alten Jahre zu schliessen / und bey Eintretung des neuen Jahres denen Deputirten dieselbe zu überreichen / auch wenn sie solcher Rechnung halber nachmahls über kurz oder lang erfordert werden / unweigerlich zu erscheinen / und ihrer Rechnung und Verwaltung halber / Bericht / Rede und Antwort zu geben / und Bescheides zugewarten / Welche Vormunde auch allbereit mehr als ein Jahr in der Vormundschafts-Verwaltung gestanden / die sollen mit dem Ausgange dieses schwebenden 1612. ten Jahres / denen Deputirten vom Anfange bis dahin geführte Rechnungen vorlegen / und dieselbe gebührlich justificiren.

Wann

Wann eine Rechnung wohl durchsehen / überschlagen /  
und allenthalben richtig gemachet / sol der Vormundschafts-  
Schreiber solche mit seiner Unterschrift bekräftigen / zu dem  
Inventario hefften / und verwahrlich beylegen / auch die Sum-  
ma iederzeit in das Vormundschafts-Buch zeichnen.

Was der mündigen Weibere Curatores anbelanget / sind  
dieselbe ihren Pflege-Frauen / oder dero Erben anderer Gestalt  
Rechnung zu thun nicht schuldig / als wo gnugsamer beglaub-  
ter Schein verhanden / daß sie nicht allein ein solches auf sich  
genommen / sondern auch administrivet.

Welcher sich unterstehet / den Kinder-Jährigen ohne  
ihrer Vormünder Wissen und Willen / Kleidung und anders  
aufzuhängen / oder Geld zu leihen / und fürzusetzen / es sey denn  
zu Nothdürfftigen Sachen / der sol nicht allein / aller Obliga-  
tion und Verpflichtung ungeachtet / der Schuld gänzlich ver-  
lustig seyn / sondern auch nach Befindung wegen solches un-  
ziemlichen Handels / in gebührende Straffe genommen werden.

Wann nun endlich die Pflege-Kindere zu ihren mündi-  
gen Jahren kommen / oder sich in Ehestand begeben / und vor  
sich ihre eigene Haushaltung anstellen / sollen ihnen ihre Vor-  
munden schließliche vollständige Berechnung der gepflogenen  
Administration halber vor den Deputirten thun / und den  
Pflege-Kindern ihre Güter / Baarschaft / Fahrniß / Schuld-  
Bekantnisse / und andere brieffliche Urkunden / auch was ih-  
nen sonst allenthalben gehörig und zuständig / unweigerlich  
und ohne alle Ausflucht überantworten und zustellen / Hierauff  
dann die Vormunden vorm sitzenden Rathe von ihren gewese-  
nen Pflege-Kindern / der gethanen Rechnung und Bezahlung  
halber / endlich quitiret / und der verwalteten Vormundschaft

mit Danck gänzlich loßgezehlet / auch solches ad Acta publica Senatus registriret werden.

So etwa von den Deputirten gespüret und befunden werden möchte / daß einer oder der ander verordneter und bestetigter Vormund zu solcher Pflegeschafft nicht wohl tüchtig / oder seinen Pflege-Kindern ganz unbillich und übel fürstündet / sol derselbe dem Rathe angezeiget / nach Befindung der Vormundschafft entnommen / und ernstlich gestraffet / auch dessen Pflege-Kindern mit einem andern Tutore oder Curatore versehen werden.

Da auch einer von den Deputirten erfordert / und ohne eingewandte gnugsame erhebliche Ehehafft nicht compariren / und erscheinen würde / der sol ein silbern Schoek unnachlässig zur Straffe verfallen / und nichts minder / auf anderweite Vorladung / daselbst sich zu stellen / schuldig seyn.

Würde auch den Deputirten zu den Vormundschafft-Sachen / bey ihrer Verrichtung in einem oder dem andern / etwas Bedenckliches und Zweifelhaftiges fürkommen / oder aber es sich zutrüge / daß sie bey denen Vormunden / den schuldigen Gehorsam und Folge nicht haben könten / sollen sie den Zustand E. E. Rathe zu erkennen geben / Inmassen denn gleicher Gestalt den Vormunden / den Kinder-Jährigen und derselben Verwandten frey stehen sol / ihre Beschwerung und Mängel / da denenselben von den Deputirten / der Gebühr nach / nicht abgeholfen werden könte / und wolte / dem regierenden Rathe anzuzeigen / und vorzutragen / damit sie denn förderlichst Nothdürfftig gehöret / und nach Befindung mit gebührendem Bescheide versehen werden sollen.

Wann

Wann dann gegenwärtige verfassete Ordnung der  
 gemeinen Bürgerschaft allhier diß Orts zu aller Wohl-  
 fahrt / und ersprießlichen gedenlichen Auffnehmen / und  
 sonderlich zu desto schleuniger Berrichtung der Vormund-  
 schafft / Sachen / sonder Zweifel gereichen / und gelangen  
 wird. Als wollen und befehlen wir hiermit / daß dero-  
 selben von Männiglich nachgelebet / und darwieder nichts  
 vorgenommen werde / Doch behalten wir Uns zuvor /  
 solche Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Lauffte /  
 gänglich oder zum Theil zu ändern / zu bessern / zu meh-  
 ren / zu mindern oder auch aufzuheben / Treulich und  
 sonder Befehrde / Geschehen und geben / den 26.

Septembris Anno 1612.

L. S.

Arge 484

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten scribble or signature at the bottom center of the page.

Handwritten scribble or signature at the bottom right of the page.





h. 87, 2.

x 202

Des Rati



REVIDIRTEUR

verbesserte auch

STA

Brau-Ge

mundscha



DRUCK/Drucks und  
Churfürstl. Sacl



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak  
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

